

# Ostseebad Boltenhagen

## Beschlussvorlage

BV/12/24/122

öffentlich

## Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1 Hier: Informationen zum Stand der Abstimmungen im Zusammenhang mit der Raumordnung und weiteren Stellungnahmen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Antje Burda	<i>Datum</i> 11.09.2024 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)	25.09.2024	Ö
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	17.10.2024	Ö

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat das Beteiligungsverfahren mit den Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. 38 und den damit im Zusammenhang stehenden gutachterlichen Bewertungen durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Beteiligung vom 17.07.2024 (überwiegend) am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden und von Verbänden eingegangen.

Die Stellungnahmen sind entsprechend der Abwägung zu unterziehen und für den Vorentwurf vorzubereiten.

Die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung zur Planungsabsicht liegt noch nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung und der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg für die Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung ergeben sich Anforderungen im Rahmen des Stimmnahmeverfahrens.

Diese werden im Rahmen der Ergebnisdiskussion erörtert und besprochen.

Zielsetzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist es, dass die bisherig vorliegende positive Zustimmung zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestehen bleibt und keine Reduzierungen der Flächenkontingente erfolgen. Hierfür wird der Abstimmungsprozess mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung geführt. Es handelt sich hier um eine verfestigte Planung, die im Vorfeld umfassend abgestimmt war.

Die Gemeinde benötigt die Wohnkapazitäten für Einheimische und für dringend benötigte Arbeitskräfte.

Die für die Tourismus- und Wirtschaftsentwicklung zuständigen Ministerien fordern die Bereitstellung der Wohnungen für Arbeitskräfte. Diesem stellt sich die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen sucht die Gemeinde nach erster Erörterung zum Sachverhalt die weitergehende Abstimmung mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung, um hier die Sicherung der Wohnentwicklung gemäß Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 38 vorzubereiten.

Eine Erörterung zum Planungsstand und zu den bisher eingegangenen Stellungnahmen ist hierfür die Grundlage.

Die weitere Abstimmung mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung zu den Zielen und Grundsätzen der Wohnentwicklung in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird vorbereitet. Der Nachweis für die Übereinstimmung mit dem Ziel der Landesplanung in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen der Landwirtschaft wurde geführt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Informationen zum Stand des Planverfahrens zur Kenntnis zu nehmen und bestätigt die Vorgehensweise zur Bewertung der Belange der Raumordnung und Landesplanung aus derzeitiger Sicht für das weitere Vorgehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	Protokoll - 2024-07-26 nichtöffentlich
---	--

# Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
**Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

**Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

## Entwurf

<u>Lfd.N</u>	<u>Träger öffentlicher Belange</u>	<u>Aufforderung</u>	<u>Eingang</u>	<u>Schreiben vom</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>
<b>I.</b>	<b><u>Planungsanzeige</u></b>						
<b>II.</b>	<b><u>Träger öffentlicher Belange</u></b>						
II.1	Amt für Raumordnung						
II.2	Landkreis Nordwestmecklenburg	17.07.2024	04.09.2024	04.09.2024			
II.2a	LK Kataster- und Vermessung	23.07.2024	23.07.2024	23.07.2024			
II.3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und	17.07.2024	09.08.2024	05..08.2024			
II.4	Landesamt für Umwelt, Naturschutz	17.07.2024	15.08.2024	15.08.2024			
II.5	Straßenbauamt Schwerin	17.07.2024	01.08.2024	01.08.2024			
II.6	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	18.07.2024	30.08.2024	29.08.2024			
II.7	Landesamt für innere Verwaltung	18.07.2024	18.07.2024	18.07.2024			
II.8	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik	17.07.2024	25.07.2024	25.07.2024			
II.9	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	17.07.2024	08.08.2024	06.08.2024			
II.10	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und	17.07.2024	22.08.2024	22.08.2024			
II.11	Polizeipräsidium Rostock						
II.12	Wasser- und Bodenverband						
II.13	Zweckverband Grevesmühlen	17.06.2024	19.08.2024	06.08.2024			
II.14	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.07.2024	26.07.2024	26.07.2024			
II.15	e.dis AG						
II.16	Hansegas GmbH	17.07.2024	17.07.2024/ 19.07.2024	17.07.2024/ 19.07.2024			
II.17	GDMcom GmbH	17.07.2024	23.07.2024	23.07.2024			
II.18	50Hertz Transmission GmbH	17.07.2024	18.07.2024	18.07.2024			
II.19	Bergamt Stralsund	17.07.024	13.08.2024	12.08.2024			
II.20	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	17.07.2024	29.07.2024	29.07.2024			
II.21	Kirchenkreisverwaltung						
II.22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben						
II.23	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	17.07.2024	03.09.2024	03.09.2024			
II.24	Handwerkskammer Schwerin						
II.25	Landgesellschaft						
II.26	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH						
II.27	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt M-V						
II.28	Deutscher Wetterdienst	17.07.2024	09.08.2024	09.08.2024			
II.29	Hauptzollamt Stralsund	17.07.2024	16.08.2024	12.08.2024			
II.30	Katholische Kirche						
II.31	Ministerium für Landwirtschaft und						
II.32	BVVG	17.07.2024	26.07.2024	26.07.2024			
II.33	Freiwillige Feuerwehr	17.07.2024	25.07.2024	25.07.2024			
II.34	Vodafone GmbH	17.07.2024	09.08.2024	09.08.2024			
II.34a	Vodafone GmbH	17.07.2024	09.08.2024	09.08.2024			
II.34b	Vodafone GmbH Zentrale Planung	17.07.2024	20.08.2024	20.08.2024			
II.35	DFMG Deutsche Funkturm GmbH						
II.36	Telefonica Germany						
II.37	Kabel Deutschland						





Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar  
**Amt Klützer Winkel**  
 Für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
 Schloßstraße 1  
 23948 Klütz

Auskunft erteilt Ihnen Frau Oldenburg  
 Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

**Telefon** 03841 3040 6315      **Fax** 03841 3040 86315  
**E-Mail** m.oldenburg@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen**

Grevesmühlen, 04.09.2024

**Bebauungsplan Nr. 38 Teil 1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**  
**hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des**  
**Anschreibens vom 17.07.2024, hier eingegangen am 17.07.2024**

Sehr geehrte Frau Burda,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.38 Teil 1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 16.05.2024 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

<p><b>FD Bauordnung und Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauleitplanung</li> <li>•</li> <li>• Vorbeugender Brandschutz</li> <li>• Untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>• Untere Bauaufsichtsbehörde</li> </ul>	<p><b>FD Umwelt und Regionalentwicklung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Wasserbehörde</li> <li>• Untere Immissionsschutzbehörde</li> <li>•</li> <li>• Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</li> <li>• Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>
<p><b>FD Kreisinfrastruktur</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenaufsichtsbehörde</li> </ul>	<p><b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b></p>

• Straßenbaulastträger	• Untere Straßenverkehrsbehörde
<b>FD Recht und Kommunalaufsicht</b> • Kommunalaufsicht	<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>
<b>FD Kataster und Vermessung</b>	

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Oldenburg  
SB Bauleitplanung

## Anlage

### FD Bauordnung und Planung

#### **Bauleitplanung**

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

#### I. Allgemeines

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen möchte mit der vorliegenden Planung den Ortseingangsbereich insgesamt attraktiver gestalten und zusätzlich Möglichkeiten für die Wohnbebauung für die einheimische Bevölkerung und für Mitarbeiterwohnungen für ortsansässige Betriebe schaffen. Die Zielsetzungen sind sinnvoll und durchaus erstrebenswert, allerdings geben die Festsetzungen der Planung dies nicht her. Auch in der Begründung werden keine Maßnahmen genannt, die dazu führen sollen, dass die Grundstücke zu „erschwinglichen“ Preisen für die eigene Bevölkerung angeboten werden können.

Die Gemeinde hat hier die Möglichkeit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB für das Plangebiet oder Teilbereiche hiervon zu treffen.

„Die Wohngebäude müssen mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können. Dies bedeutet, dass die Wohngebäude in baulicher Hinsicht (insbesondere nach Größe und Zuschnitt der Wohnungen) die Voraussetzungen erfüllen, die nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften über die soziale Wohnraumförderung verlangt werden. [...] Die Festsetzung kann sich auch auf die teilweise Errichtung von Wohngebäuden beziehen. Dabei ist es möglich, bestimmte Gebäude zu bezeichnen oder einen Anteil der Wohngebäude oder Wohnungen an der Gesamtzahl der Wohnungen prozentual anzugeben, für die die Festsetzung nach Nr. 7 gelten soll.

Ob und inwieweit Festsetzungen nach Nr. 7 in Betracht kommen, beurteilt sich nach den Grundsätzen der Bauleitplanung, insbesondere nach § 1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Nr. 2 (Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, Anforderung Kosten sparenden Bauens) und § 1 Abs. 7 (Abwägungsgebot). Mit Rücksicht auf die Gesichtspunkte der Durchführbarkeit der Planung (vgl. → § 1 Rn. 213 f.) kann ggf. bei Festsetzungen nach Nr. 7 auch von Bedeutung sein, ob und inwieweit eine soziale Wohnraumförderung in Betracht kommt. Dabei kann weiter von Bedeutung sein, inwieweit die Bereitstellung von Fördermitteln vorgesehen oder in Zukunft zu erwarten ist. [...] **Rechtsfolge** einer Festsetzung nach Nr. 7 ist, dass nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die die Anforderungen der entsprechend gebäudebezogenen Fördervoraussetzungen erfüllen. Nr. 7 umfasst nicht die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, Mittel der sozialen Wohnraumförderung in Anspruch zu nehmen, auch nicht, ein Angebot auf Förderung durch die für die soziale Wohnraumförderung zuständige Stelle anzunehmen. Wohngebäude, die auf Flächen errichtet werden, für die Festsetzungen nach Nr. 7 getroffen sind, unterliegen den Bindungen nach dem Wohnraumförderungsrecht (insbesondere an die sog. Belegungs- und Mietpreisbindungen) nur, wenn Fördermittel der sozialen Wohnraumförderung in Anspruch genommen werden. Auch aus städtebaulichen Verträgen iSd § 11, ggf. kombiniert mit Vereinbarungen oder Zusagen über eine soziale Wohnraumförderung, können sich Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und ggf. anderer Beteiligter ergeben, auf den nach Nr. 7 festgesetzten Flächen Wohngebäude zu errichten, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden. Da Festsetzungen nach Nr. 7 nicht zur

sozialen Wohnraumförderung verpflichten, hindern sie auch nicht städtebauliche Verträge mit Vereinbarungen über die Nutzung der Wohngebäude durch Personen der Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung unabhängig von einer solchen Förderung.“ (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker BauGB § 9 Rn. 76-79).

Die Absichten der Gemeinde könnten damit jedoch zumindest verdeutlicht werden. In der Begründung wird lediglich kurz genannt, dass Leitlinien für die Vergabe vergünstigter und nicht vergünstigter Wohnbauflächen beschlossen wurden. Nähere Erläuterungen fehlen.

Der Bebauungsplan entwickelt sich nach aktuellem Stand nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde. Der wirksame Flächennutzungsplan weist für den Vorhabenbereich teilweise Allgemeine Wohngebiete aus, diese werden durch ein Sonstiges Sondergebiet im Westen und großflächige Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ergänzt.

Die Gemeinde plant die 9. Änderung des F-Planes im Parallelverfahren. Bisher sind dem Landkreis Nordwestmecklenburg keine verbindlichen Planungen dazu bekannt. Der Bebauungsplan liegt jedoch bereits im Entwurf vor. Hierzu weise ich auf folgenden Sachverhalt hin:

„Das **Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 2** ist somit nur zulässig, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Das bedeutet zum einen, dass in dem Flächennutzungsplanentwurf für den Bereich, für den der Bebauungsplan aufgestellt wird, Darstellungen vorgesehen sein müssen, die, wäre der Flächennutzungsplan bereits wirksam, im **Sinne des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 Satz 1 Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplans sein können**. Ferner muss der Flächennutzungsplanentwurf zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bebauungsplan zur Genehmigung vorgelegt und bekanntgemacht wird, jedenfalls **materieller Hinsicht das Stadium der „Planreife“** iSv § 33 erreicht haben (vgl. VGH München Ur. v. 11. 11. 1998 – [26 N 97.3182](#), → vor Rn. 1; *Philipp* in Berliner Komm. zum BauGB, § 8 Rn. 18; weitergehend auch formelle Planreife fordernd *Schrödter* BauGB § 8 Rn. 13 unter Bezug auf *Peine* JZ 1987, [849](#)). Der Verfahrensstand muss für den räumlichen Bereich, für den der Bebauungsplan aufgestellt wird, erreicht sein (**Teilplanreife**) und darf durch Änderung in anderen räumlichen Bereichen nicht mehr in Frage gestellt werden können (vgl. zu § 33 Abs. 1 Nr. 2; *Philipp*, Berl. Komm. zum BauGB § 8 Rn. 18; *Gierke* in Kohlhammer Komm. zum BauGB § 8 Rn. 112).“ (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel BauGB § 8 Rn. 45-51)

## II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 38 wurde am 15./16. Juni 2013 ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorentwurf der Planung lag in der Zeit vom 14.08.2018 bis zum 14.09.2018 öffentlich aus. Die Gemeinde hatte sich zu diesem Zeitpunkt entschieden, die neuen Rechtsgrundlagen nach der BauGB-Novelle 2017 anzuwenden. Dies ist insoweit auch für den Entwurf der Planung möglich, allerdings sind diese Rechtsgrundlagen dann auch vollumfänglich anzuwenden. Die Beteiligung

mit dem Entwurf ist entsprechend der jetzt aktuellen BauGB-Änderung nach dem 07.07.2023 erfolgt. Hierbei handelt es sich zwar nicht um einen Verfahrensfehler, allerdings weise ich darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen einheitlich angewendet werden sollten.

Die Gemeinde sollte zudem prüfen, ob die Hauptsatzung bereits den neuen Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Bekanntmachungen nicht mehr im Amtsblatt veröffentlicht. Die entsprechenden Verfahrensvermerke sind anzupassen.

### III. Planerische Festsetzungen

#### *Planzeichnung:*

Nutzungsschablone: Die Angabe der zulässigen Zahl der Vollgeschosse zzgl. eines Dachgeschosses ist missverständlich. Sollen die zwei Vollgeschosse in den WA 1-Gebieten auch ein zusätzliches Dachgeschoss erhalten? Eine einheitliche Benennung wäre besser verständlich.

Sollen die festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage wirklich als private Grünflächen festgesetzt werden? Wer soll sich um die Entwicklung und Pflege der Flächen kümmern? Werden diese anteilig an die künftigen Eigentümer veräußert? Aufgrund der Größe der Fläche sollte die Gemeinde sich ggf. dafür entscheiden diese als öffentliche Flächen festzusetzen und ggf. für Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen.

Zudem sind die textlichen Ergänzungen in der Planzeichnung als verbindliche Festsetzungen zu formulieren, da die Umsetzung der Maßnahmen andernfalls nicht gewährleistet werden kann.

Welche Nutzung soll die Fläche für Nebenanlagen im Süden des WA 1.1 mit dem Kürzel „GSt“ erhalten? Das Symbol ist in die Planzeichenerklärung aufzunehmen.

Im Osten des Geltungsbereiches wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dargestellt, die Fläche ist jedoch nicht vollständig. Zudem wird nicht angegeben zu wessen Gunsten die Festsetzung erfolgt.

Ich empfehle zudem, die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche (Kreisel) zu prüfen. Sofern dieser künftig die Erweiterungsfläche erschließen soll, sollten dem keine Baugebietsflächen oder Anpflanzgebote entgegenstehen.

Ist an der Einfahrt zum Plangebiet ein Kreisverkehr vorgesehen? Sofern bereits Straßenplanungen vorliegen, sollten diese zur besseren Verdeutlichung in die Planzeichnung eingefügt werden?

Straßenquerschnitte: Der in Aussicht genommene Straßenquerschnitt für die Planstraßen A und B ist zu prüfen.

#### *Planzeichenerklärung:*

Für die Bäume mit Anpflanzgebot wird in der Planzeichenerklärung eine laufende Nummerierung angegeben. Diese ist ggf. in die Planzeichnung aufzunehmen.

Die Unterscheidung der Grüntöne für Bäume mit Erhaltungsgebot ist in der Planzeichnung nicht vorhanden. Gleiches gilt für künftig entfallende Bäume. Dies ist entsprechend zu überarbeiten.

Ebenso ist derzeit kein Hydrant in der Planzeichnung vorhanden. Gemäß § 2 Abs. 4 PlanzVO sollen die verwendeten Planzeichen im Bauleitplan erklärt werden.

#### *Text - Teil B:*

Zu 1.1: Hier müsste vom Grundsatz erst einmal darauf abgestellt werden, dass nur das Dauerwohnen (erläutern was darunter zu verstehen ist) zulässig ist und damit Nebenwohnungen nicht vereinbar wären.

Die besonderen städtebaulichen Gründe für diese Einschränkung sind darzulegen.

Erforderlich ist das Vorliegen von städtebaulichen Gründen, die speziell die Modifizierung der Zulässigkeit von Anlagen, also die noch feinere Differenzierung, als dies insbesondere nach § 1 Abs. 5 zu verlangen ist, rechtfertigen (BVerwG Urt. v. 22.5.1987 – 4 C 77.84 zu dieser Entscheidung ausführlich → Rn. 92; Beschl. v. 3.5.1993 – 4 BN 13.93; Beschl. v. 25.2.1997 – 4 NB 30.96; Beschl. v. 10.11.2004 – 4 BN 33.04; Beschl. v. 30.1.2006 – 4 BN 55.05; Beschl. v. 4.9.2008 – 4 BN 9.08; Urt. v. 26.3.2009 – 4 C 21.07, s. Vor §§ 1–15). Damit wird berücksichtigt, dass allgemein die Modifizierung der Zulässigkeit von Nutzungen als Abweichung vom Grundsatz der nach den Baugebietsvorschriften typisiert festgelegten Zulässigkeitsregeln städtebauliche Gründe erfordert und dass dies in gewisser Weise gesteigert zu verlangen ist, wenn noch weiter von der Typisierung entfernt auch bestimmte bauliche und sonstige Anlagen Gegenstand modifizierender Festsetzungen sein sollen. Daraus folgt, dass mit dem Erfordernis „wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen“ nicht besonders gewichtige, sondern die auf § 1 Abs. 9 gestützte Feindifferenzierung rechtfertigende Gründe verlangt werden (ständige Rechtspr., zB BVerwG Urt. v. 29.1.2009 – 4 C 16.07; Urt. v. 27.3.2013 – 4 CN 7.11, s. Vor §§ 1–15).

(Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 151. EL August 2023, BauNVO § 1 Rn. 104)

Die vorliegende Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Insbesondere da es sich hier um einen Tourismusschwerpunktraum handelt, der das gesamte Gemeindegebiet umfasst.

Da das Bauordnungsrecht nicht zwischen Dauerwohnen und Zweitwohnen unterscheidet ist unter Hinweis mit aufzunehmen, dass es sich bei der Umwandlung von einer Dauerwohnung zu einer Zweitwohnung auf Grund der planungsrechtlichen Festsetzung im Bebauungsplan um eine Nutzungsänderung handelt. Sofern derartige Nutzungsänderungen nunmehr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgesehen sind, ist dafür ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen.

Zudem ist das Melderecht unabhängig vom Bauordnungs- und Planungsrecht. Die Gemeinde ist daher gut beraten hier einen abgestimmten Ablaufplan im Umgang mit Anmeldungen von Zeitwohnsitzen auszuarbeiten.

Zu 2.1.2: Die Überschreitung des Orientierungswertes von 0,4 ist zu begründen.

Zu 2.3.1: Die Festsetzung ist nicht unmissverständlich und zweifelsfrei. Insbesondere in Bezug auf die Hinterliegergrundstücke ergibt sich hier keine eindeutige Bemessungsgrundlage.

Zu 6.2/6.3: Die Festsetzungen wiederholen sich teilweise und sind entsprechend zu überarbeiten.

Zu 8.: Sind Zufahrten mit einer Breite von maximal 3,50 m ausreichend? Wie sieht es mit ggf. zusätzlichen Zuwegungen aus?

Zu 9.: Wie ist die Festsetzung mit der textlichen Festsetzung Nr. 15 vereinbar? Dies ist zu prüfen. Sind Aufschüttungen und Abgrabungen in größerem Umfang notwendig, um sich dem künftigen Straßenniveau anzupassen? Ggf. sind dann auch in der Planzeichnung Bereiche für Abgrabungen und Aufschüttungen festzusetzen.

Zu II.1: Die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sollten als Bestandteil des Bebauungsplanes in die Planung aufgenommen werden. Dies erleichtert nicht nur die Verständlichkeit der Planung, sondern sorgt ebenfalls dafür, dass die Baugebiete dem Planungswillen der Gemeinde entsprechen.

Zu II.5: Ich weise darauf hin, dass die gewählte Größe für Werbeanlagen für Mehrfamilienhäuser ggf. passend, für Einfamilienhäuser jedoch sehr groß erscheint. Ggf. sollte über eine Unterscheidung der Baugebiete nachgedacht werden.

#### IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu 1.1: Wieso sollen die Ausgleichsflächen außerhalb des Gemeindegebietes vorgesehen werden? Es stehen im Plangebiet große Grünflächen zur Verfügung. Ebenso wurde der Geltungsbereich zugunsten von künftig eher kleineren Landwirtschaftsflächen verkleinert. Zumindest in Teilen wäre ein Ausgleich innerhalb des Gebietes auch in Hinsicht auf Grünmaßnahmen zur Klimaanpassung wünschenswert.

Zu 3.: Eine reine Aufzählung der Programmpunkte des LEP M-V und RREP WM sind für die Begründung eines Bebauungsplanes nicht ausreichend. Viel mehr ist von Bedeutung, wie den Programmpunkten mit der konkreten Planung entsprochen werden kann.

Zu 5.3: Ich weise erneut darauf hin, dass diese Zielesetzung, typische Gebäuden mit Steildächern zu errichten, nur durch die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften gewährleistet werden kann.

Zu 6.: Zu welchem Zeitpunkt soll die Begründung der Planfestsetzungen ergänzt werden? Es liegt bereits der Entwurf der Planung vor. In der Begründung soll die Planung aussagekräftig erläutert werden, z.B. als Auslegungshilfe von Festsetzungen. Eine bloße Wiederholung der textlichen Festsetzungen ist daher nicht ausreichend. Viel mehr sind diese im Einzelnen zu erklären, sodass deutlich wird, welche Funktion die Festsetzungen zur Umsetzung der Planung verfolgt.

Zu 10.2.2: Sofern Ergänzungen oder erhebliche Änderungen der Festsetzung notwendig werden, ist eine erneute Veröffentlichung der Planung und Beteiligung erforderlich.

Zu 10.3: Wo im Gebiet soll die zweite Löschwasserszisterne angeordnet werden?

Ich weise darauf hin, dass die Begründung trotz der bisherigen Umfangs, nicht alle wesentlichen Punkte umfasst. Insbesondere die Begründung der Festsetzungen und damit die Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde fehlt in Gänze.

## Vorbeugender Brandschutz

### Brandschutz – Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

#### Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

#### Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen

anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächstliegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.

### **Untere Denkmalschutzbehörde**

auf Basis der eingereichten Unterlagen ist im o.g. B-Plan, Stand 16.05.2024 **Textteil B - III.1. Bodendenkmale** und **Begründung - 12.1 Bodendenkmale** folgendes zu ergänzen:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Bodendenkmal.

Das Bodendenkmal 'Wichmannsdorf, Fpl. 2' befindet sich in der Gemarkung Wichmannsdorf, Flur 1, Flurstück 15/2.

Alle Maßnahmen an Denkmälern sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. andere Genehmigungen können nur auf Antrag und nach Anhörung bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege –LAKD M-V Abtlg. Landesarchäologie) erteilt werden.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

#### **Untere Bauaufsichtsbehörde**

Keine Stellungnahme abgegeben.

#### **FD Umwelt und Regionalentwicklung**

#### **Untere Wasserbehörde**

Wird nachgereicht.

#### **Untere Immissionsschutzbehörde**

<b>Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch</b>	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegenüber dem Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit Planungsstand vom 16.05.2024, da durch die Planung ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt im Hinblick auf den auf die geplante Wohnbebauung einwirkenden Verkehrslärm geschaffen wird.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz wirken auf das Plangebiet relevante Geräuschemissionen bedingt durch den Straßenverkehr auf der *Klützer Straße* (L03) und den angrenzenden Nebenstraßen ein. Hierzu liegt die *Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Boltenhagen* der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG mit Stand vom 08.09.2023 vor.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bezogen auf den Straßenverkehrslärm in der maßgeblichen Variante V2a Beurteilungspegel von bis zu 62 dB(A) tags und bis

zu 53 dB(A) an den südöstlichen Fassaden der ersten Baureihe auftreten können. Die prognostizierten Beurteilungspegel liegen tags um bis zu 7 dB(A) und nachts um bis zu 8 dB(A) über den Orientierungswerten der DIN 18005 Beiblatt 1 und um bis zu 3 dB(A) tags und bis zu 4 dB(A) nachts über den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Diese sind regelmäßig nicht mehr gegeben, wenn die Schwelle einer „nicht mehr hinzunehmenden Belästigung“ überschritten ist. Diese Schwelle bilden die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV). In einer Zusammenfassung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 7 – 3000-021/16) aus dem Jahr 2016 zum „Sachstand Verkehrslärmschutz an Bestandsstraßen“ heißt es dazu im Abschnitt 3.2: „Denn durch die in der 16. BImSchV normierten Grenzwerte kommt ganz alleine die Wertung des Normgebers zum Ausdruck, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Belästigung anzunehmen ist.....“ In Bezug genommen wird hierbei ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 2012 (11 B 10.1657).

Weiter wird ausgeführt: „...Eine Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ist damit ein Indiz dafür, dass die Lärmbelastung die Zumutbarkeitsschwelle nicht erreicht.“

Die 16. BImSchV sieht im § 2 für Reine und **Allgemeine Wohngebiete** sowie für Kleinsiedlungsgebiete Immissionsgrenzwerte in Höhe von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts vor.

Die genannten Immissionsgrenzwerte werden an der geplanten Wohnbebauung um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Der geplante aktive Schallschutz mit einer Höhe von 3 m ist gemäß Schallgutachten für den Schutz der Außenwohnflächen in Höhe des Erdgeschosses ausgelegt. Welche Pegelminderungen im ersten und zweiten Obergeschoss durch die Lärmschutzmaßnahme erreicht werden können, lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen. (Gemäß Anhang 4 der schalltechnischen Untersuchung ist eine relevante Pegelsenkung schon im ersten Obergeschoss durch die geplante Lärmschutzwand nicht mehr erkennbar.) Ob ein Schutz aller Stockwerke durch eine Lärmschutzwand mit größeren Höhen möglich wäre, scheint nicht geprüft worden zu sein. Variantenberechnungen sind nicht dargestellt.

Damit kann für die oberen zwei Geschosse nicht mehr vom Vorliegen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgegangen werden. Städtebauliche Gründe, die solch ein Zurückstellen der immissionsschutzrechtlichen Belange begründen könnten, werden weder im Schallgutachten noch in der Begründung genannt.

Somit entsteht mit der vorliegenden Planung ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt.

Eine im Rahmen einer Abwägung erforderliche Untersuchung von Planungsalternativen (niedrigere Gebäude in der ersten Baureihe, andere Gebäudeanordnungen) oder die Prüfung weiterer Varianten aktiven Schallschutzes liegen nicht vor. Damit fehlt die Grundlage für eine sachgerechte Abwägung immissionsschutzrechtlicher Belange durch die Gemeinde. Für einen Bebauungsplan ohne ausreichende Untersuchung der der Abwägung zugrunde liegenden Immissionssituation unter Berücksichtigung und Prüfung sämtlicher möglicher aktiver Schallschutzmaßnahmen (Höhe der Abschirmung, andere aktive Schallschutzmaßnahmen) kann nach ständiger Rechtsprechung erwartet werden, dass dieser im Falle einer Normenkontrolle für unwirksam erklärt werden muss.

Das Abstellen auf die Festsetzung passiven Schallschutzes nach DIN 4109 in der jeweils gültigen Fassung ist nach aktueller Rechtsprechung nicht ausreichend im Sinne der Anforderungen des § 1 Baugesetzbuch.

Bei den oben aufgeführten Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV handelt es sich um Außenpegel.

Im weiteren Verfahren ist eine umfassende Auseinandersetzung mit der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Problematik unter Berücksichtigung der gesamten Bandbreite möglicher aktiver Schallschutzmaßnahmen, wie beispielsweise höhere Lärmschutzwände, geänderte Gebäudestellungen, lärmabgewandte Raumorientierungen oder dem Einsatz von Loggien, Vorhangfassaden oder Prallscheiben nach dem Münchener Schallschutzbaukasten zwingend erforderlich.

Als Ziel sollte nicht nur die Unterschreitung der Schwelle zur schädlichen Umwelteinwirkung durch Verkehrslärm in Form der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, sondern eine Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 im gesamten Plangebiet angestrebt werden.

## Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Untere Abfallbehörde: Herr Scholz	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x

Abfallrechtliche Belange sind nicht erheblich betroffen.

Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x

Durch die Planung wird bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche mit z.T. deutlich über 50 Bodenpunkten in bauliche Nutzung überführt.

Diese hochwertigen, besonders schützenswerten Böden rechtfertigen besonders, die unvermeidlichen Eingriffe in den Boden zu minimieren und die natürlichen Bodenfunktionen zu bewahren, wo dies möglich ist.

Als Eingriffe in den Boden zeichnen sich ab

- Versiegelung durch Fahr-, Geh-, Parkplatzflächen, Gebäude und Terrassen
- Errichtung von Lärmschutzwällen
- Niederbringen von Leitungstrassen und Erdwärmesonden (Kaltwärmenetz)

Zur Minimierung eignet sich eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, die aus einem Bodenschutzkonzept und der darauf fußenden Bauüberwachung besteht.

Das Bodenschutzkonzept kann alle o.g. Aspekte aufgreifen.

Die Außenanlagen der Baugrundstück sollten nach Abschluss der Bauarbeiten mit den zwischengelagerten Originalböden angefüllt werden.

Überschüssige Oberböden sollten im Plangebiet verbleiben.

Es wird angeregt, in den Textteil B folgende Festsetzung aufzunehmen:

### **Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

Der Erschließungsträger hat frühzeitig ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erstellen und mit dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als unterer Bodenschutzbehörde abzustimmen. Für die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes ist eine erfahrene Bodenkundliche Baubegleitung an der Planung der bodenbezogenen Arbeiten und deren Überwachung während der Bauausführung zu beteiligen. Wesentliche Ziele sind

- Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch entsprechende Begutachtung der anstehenden Böden (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB),
- Bewahrung von Oberboden möglichst innerhalb des Plangebiets durch Umlagerung von Sondergebietsflächen und den Flächen, auf welchen Erschließungswege hergestellt werden, auf andere Flächen (§ 1a Nr. 2 BauGB, „Bodenschutzklausel“),
- Schutz des Oberbodens vor schädlichen Veränderungen durch Bautätigkeiten.

Ferner wird angeregt, folgende Empfehlungen und Hinweise mit aufzunehmen:

### **Oberboden und Erdarbeiten**

Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass Bodenverdichtungen im Bereich künftiger Vegetationsflächen vermieden werden. Dennoch eingetretene Verdichtungen sind nach Ende der Bauarbeiten durch fachgerechte Tiefenlockerung und Ersteinsaat von tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu beseitigen, damit das Wasseraufnahmevermögen wiederhergestellt wird. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Arbeitsgrundlagen:

- LABO-Checkliste: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16, verfügbar als interaktives pdf-Dokument
- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, LABO-Projekt B 1.06: Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB

## Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

### Eingriffsregelung: Frau Hamann

Laut Umweltbericht und den Punkten 7.1 und 7.2 der Hinweise IV in dem Textteil B des Entwurfs der Satzung zum B-Plan Nr. 38 wird ausgeführt, dass zum Ausgleich für die mit dem B-Plan vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft vorrangig Ökopunkte auf Ausgleichsflächen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen genutzt oder Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) aus einem Ökokonto in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ erworben werden sollen. Gleichzeitig sollen die Ausgleichsflächen geeignet sein, Eingriffe in einen geschützten Biotop funktionsbezogen zu kompensieren. Ein konkretes Ökokonto bzw. eine geeignete Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsfläche) innerhalb des Gemeindegebiets wurden nicht benannt.

Die Belange der Eingriffsregelung sind in der Bauleitplanung abschließend zu regeln. Die zum B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eingereichte Eingriffsermittlung ist nicht vollständig und inhaltlich nicht ausreichend bestimmt. In der Bilanz fehlen die Angaben zu konkreten Kompensationsmaßnahmen. Die Maßnahme muss geeignet sein, die mit dem B-Plan vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft und hier insbesondere die Eingriffe in den geschützten Biotop funktionsbezogen zu kompensieren. Eine naturschutzfachliche Beurteilung der Planung ist auf Grund der unvollständigen Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass Kompensationsmaßnahmen den naturschutzrechtlichen Anforderungen, hier der Anlage 6 der HzE 2018, entsprechen müssen. Der Maßnahmenkatalog der Anlage 6 ist abschließend. Abweichungen sind nicht möglich.

Bei der Inanspruchnahme eines Ökokontos ist dieses konkret zu benennen und darzulegen, dass dieses Konto geeignet ist, die mit dem B-Plan vorbereiteten Eingriffe

in die Natur und Landschaft funktionsbezogen zu kompensieren. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung nachzureichen.

Vor Satzungsbeschluss ist der Zulassungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde die schriftliche Bestätigung des Ökokontoinhabers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).

Die Untere Naturschutzbehörde ist dann über den Satzungsbeschluss zu informieren. Durch diese wird dann die Abbuchung von dem Ökokonto veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

Die Anlage von Spielplätzen und Wegen sowie die Errichtung des Lärmschutzwalls und des Regenrückhaltebeckens bzw. der Versicherungsflächen (als baulichen Anlagen mit einer technischen Zweckbestimmung) stellen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V Eingriffe in die Natur und Landschaft da.

Diese Flächen wurden offensichtlich bei der „Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs“ unter Punkt 8.2 des Umweltberichtes nicht berücksichtigt. Laut den Tabellen in der Bilanzierung wurden ausschließlich die mit der Errichtung der Wohngebiete, der Straßen und des Kreisverkehrs verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft bilanziert. Da die mit dem B-Plan vorbereiteten Eingriffe in der vorliegenden Ermittlung des Kompensationsbedarfs nicht vollständig berücksichtigt wurden, ist die Bilanzierung zu überarbeiten und erneut zur Prüfung einzureichen.

Im Übrigen entspricht es nicht dem angewandten Bilanzierungsmodell, die Beseitigung eines Biotoptyps zu vernachlässigen, wenn das Bestandsbiotop beseitigt wird, aber das Zielbiotop gleichwertig ist. Nach Punkt 2.3 der HzE 2018 sind bei der Berechnung des „Eingriffsäquivalents für Biotopbeseitigung und Biotopveränderung“ alle Flächen eines Biotops zu berücksichtigen, die im Zuge der Umsetzung des B-Plans dann tatsächlich auch beseitigt oder verändert werden.

### **Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann**

Am südöstlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen befinden sich Baumbestände, die teilweise nach § 18 NatSchAG M-V geschützt sein können. In Richtung Boltenhagen gehen diese Baumbestände in eine nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützte Baumreihe bzw. Allee über (siehe dazu auch Abbildung 18 im Umweltbericht).

Entsprechend dem Planzeichenteil A zum Satzungsentwurf kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Wurzelbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) dieser Baumbestände ein Lärmschutzwall errichtet werden soll.

Durch die Aufschüttungen im Wurzelbereich wird die Sauerstoffversorgung der Bäume gravierend verändert und gleichzeitig die Wasserversorgung vermindert. Folgen sind ein Absterben der Wurzeln, eine Verringerung der Vitalität und Lebenserwartung der Bäume sowie auch ein Verlust der Standsicherheit. Die Bäume werden beschädigt und erheblich beeinträchtigt werden.

Zu erwartende Eingriffe in den geschützten Baumbestand, die durch die Aufschüttungen des Lärmschutzwalls zu erwarten sind, wurden im Umweltbericht nicht betrachtet und auch nicht gutachterlich bewertet. Eine Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in die Bäume wurden dementsprechend nicht geprüft.

Nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V sind eine Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer Allee führen können, sind unzulässig. Nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V eine Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Bäume führen können. Die Eingriffe, die durch die Errichtung des Lärmschutzwalls in die Allee und die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume zu erwarten sind, sind unzulässig.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen können Ausnahmen nach § 18 NatSchAG M-V bzw. eine Befreiung von den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V für die Errichtung des Lärmschutzwalls im Wurzelbereich der geschützten Bäumen nicht in Aussicht gestellt werden.

Es ist in erster eine Verschiebung des Lärmschutzwalls oder andere geeignete Maßnahmen, durch die eine Anschüttung im Wurzelbereich der Bäume vermieden werden kann, zu prüfen.

Wie im Umweltbericht ausgeführt, sind die geschützten Bäume im Planzeichenteil zu kennzeichnen und Ihre Wurzelbereiche darzustellen. Das ist bisher nicht erfolgt.

Aufschüttungen des Wurzelbereichs sind durch geeignete Festsetzungen in der Satzung zum B-Plan auszuschließen.

#### Hinweise:

Die Angaben in der Tabelle 16 des Umweltberichts zum Stammumfang der Bäume stimmen nicht mit der Aussage unter Punkt 8.5.1 „Baumbestand“ im Umweltbericht überein, dass von dem Ausbau des Kreisverkehrs keine geschützten Bäume betroffen sind. Nach der Tabelle 16 weisen 3 Bäume einen Stammumfang von mehr als einem Meter auf. Das ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Wird es erforderlich für den Ausbau des Kreisverkehrs geschützte Bäume zu Fällen oder in Ihrem Wurzelbereich einzugreifen, ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Der Ausgleich richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.

Die RAS-LP4<sup>1</sup> in der Ausgabe von 1999 wurde durch die R SBB 2023<sup>2</sup> ersetzt. Die Festsetzungen in der Satzung sowie die Ausführungen im Umweltbericht sollten entsprechend überprüft und angepasst werden.

### **Artenschutz: Herr Höpel**

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen, hier Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Gutachterbüro M. Bauer, letzter Stand Mai 2024, kann aktuell das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, sodass der vorliegenden Planung derzeit nicht zugestimmt werden kann.

Der AFB ist zu überarbeiten und erneut zur Prüfung vorzulegen.

### **Begründung**

Gemäß § 44 Abs. 1 u. 3 BNatSchG ist es u. a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten erheblich zu stören und sich in der Folge der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann (§ 44 Abs. 2 BNatSchG).

Gemäß LUNG M-V (2012) ist daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein AFB zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auf Grundlage entsprechender Kartierungen, hinsichtlich der erforderliche Arterfassungen wird auf die fachlich einschlägigen Regelwerke verwiesen, u. a. LUNG (2018), oder einer Potenzialanalyse erfolgen. Im Falle einer Potenzialanalyse ist jedoch eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitateignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012).

Bestandteil der Planunterlagen ist ein Artenschutzfachbeitrag (AFB), Gutachterbüro M. Bauer, letzter Stand Mai 2024. Daraus ergibt sich, dass das ca. 22 ha große Plangebiet des B-Planes Nr. 38, Teil 1 nimmt davon ca. 10 ha ein, grundsätzlich eine Eignung als Habitat für die Feldlerche aufweist, da hier im Rahmen der faunistischen Erfassung 4 Revierzentren der Art ermittelt wurden.

<sup>1</sup> RAS-LP4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999

<sup>2</sup> R SBB 2023 Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Forschungsgesellschaft für Straßenbau- und Verkehrswesen, Ausgabe 2023

Mit der Umsetzung der Planung ist mit dem vollständigen Verlust des Lebensraumes für diese besonders geschützten und gefährdeten Brutvogelart im Gesamtplanungsraum zu rechnen, da aufgrund der zukünftigen Störungen dieser aufgegeben werden dürfte, hier wohl auch schon bei Umsetzung nur des 1. Teiles.

Die Feldlerche ist lt. Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (DDA 2020) bzw. Mecklenburg-Vorpommerns (OAMV 2014) eine im Bestand gefährdete Vogelart (jeweils Kat. 3, gefährdet). Beim großflächigen Verlust von Lebensstätten können negative Auswirkungen auf die lokale Population deshalb nicht ohne detaillierte Prüfung ausgeschlossen werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Feldlerche gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt auch nicht nach dem Ende der Brutzeit. Das Bundesamt für Naturschutz stuft die Feldlerche in einer Publikation (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, BfN 2022) in die Klasse 2 ein. Dies entspricht einem mittleren Raumbedarf von 4 ha je BP (entspricht 2,5 BP/10 ha), was hier auch in etwa bestätigt wird. Dies würde hier einen Verlust von mindestens 4 Brutpaaren bedeuten.

In der Relevanzprüfung des AFB wird nur sehr kurz auf die Feldlerche Bezug genommen. Eine detaillierte Bewertung des Lebensraums und des betroffenen Brutbestandes der Feldlerche erfolgt nicht. Die im AFB gemachten Ausführungen sind nicht ausreichend, um die s. g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Brutvogelart Feldlerche (Verlust von Fortpflanzungsstätten) sicher ausschließen zu können.

Derzeit kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für den Lebensraumverlust einer besonders geschützten Vogelart erteilt werden muss.

Die Unterlagen sind zu überarbeiten und zu ergänzen sowie der Naturschutzbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen.

### **Biotopschutz: Herr Höpel**

Die Umsetzung der vorliegenden Planung ist mit Beeinträchtigungen verbunden die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotops, hier Feldgehölz (BLM), führen.

Weiterhin verliert das Biotop wahrscheinlich seinen gesetzlichen Schutzstatus, da Feldgehölze sich in der freien Landschaft befinden müssen und in der Regel an mindestens 3 Seiten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben sind. Diese Voraussetzungen für den Schutzstatus sind aufgrund der Lage des Biotops, hier

teilweise innerhalb des Plangebietes, nach Umsetzung der Planung wohl nicht mehr gegeben.

Gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung derartiger Biotope führen können, unzulässig.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG erteilen, sofern der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

Sofern somit an dem vorliegenden Planungskonzept festgehalten soll, muss hier im Verfahren geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in die geschützten Biotope vorzulegen, wobei die Kompensation funktionsbezogen erfolgen muss.

Die Antragsunterlagen sind in 7-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 6x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).

#### **Hinweis:**

**Es wird darauf hingewiesen, dass B-Pläne nur beschlossen werden dürfen, sofern keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen. Ausnahmen/Befreiungen müssen vor Beschluss eines B-Plans vorliegen.**

#### **Natura 2000: Herr Höpel**

Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

Das Plangebiet liegt in mittelbarer Nähe, hier ca. 750m, zum Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401).

Deshalb war seitens des Plangebers fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob bei Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG).

Bestandteil der Planunterlagen ist eine Natura 2000-Vorprüfung, hier Planungsbüro Mahnel vom April 2024, die zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des SPA 1934-401, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen andere Projekte, nicht zu erwarten sind.

Dies gutachtliche Einschätzung wird mitgetragen, Belange des Natura 2000-Gebietes SPA DE 2031-471, stehen der Umsetzung der gemeindlichen Planung nicht entgegen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und GgB DE 1934-302 „Wismarbucht“

Das Plangebiet liegt in mittelbarer Nähe zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und GgB DE 1934-302 „Wismarbucht“, hier jeweils über 2 km entfernt.

Bestandteil der Planunterlagen ist eine Natura 2000-Vorprüfung, hier Planungsbüro Mahnel vom April 2024, die zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der beiden GgB's, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen andere Projekte, nicht zu erwarten sind.

Diese gutachtliche Einschätzung wird mitgetragen. Belange im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung Belange stehen der Umsetzung der gemeindlichen Planung nicht entgegen.

## Rechtsgrundlagen

**BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

**Baumschutzkompensationserlass** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S. 530 ff)

**NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

## **FD Recht und Kommunalaufsicht**

### **Kommunalaufsicht**

Keine Stellungnahme abgegeben.

## **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr**

### **Untere Straßenverkehrsbehörde**

Keine Stellungnahme abgegeben.

## **FD Kreisinfrastruktur**

### **Straßenaufsichtsbehörde**

entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.
2. Besonderes Augenmerk ist auf die erforderlichen Fahrbahnbreiten in Abhängigkeit vom prognostizierten Verkehrsaufkommen und den zu erwartenden Begegnungsfällen zu legen. Eventueller Linienbusverkehr ist zu berücksichtigen.
3. Die Anbindungen an die Landesstraße L 03 sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Die Ausführungsunterlagen für die öffentlichen Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.

### **Straßenbaulastträger**

zum o.g. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

## **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst**

zum o. g. Vorhaben gibt es aus unserer Sicht grundsätzlich keine Einwände. Die Auswirkungen durch Lärm – hier insbesondere durch Verkehrslärm – hat der TÜV Nord in einer Schalltechnischen Untersuchung vom 08.09.2023 bewertet. Danach können unter Einhaltung verschiedener Lärmschutzmaßnahmen – maßgeblich der Errichtung eines Lärmschutzwalls – gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden. Vorgeschlagene Maßnahmen gilt es zu berücksichtigen.

## **Abfallwirtschaftsbetrieb**

seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Nordwestmecklenburg bestehen gegen die vorliegende Bauleitplanung Bedenken bezüglich der Befahrbarkeit des Plangebietes. Somit wird der Planung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt.

Der erste Bauabschnitt sieht die Errichtung von zwei Haupterschließungsstraßen vor (Planstraße A und B), von denen Stichstraßen (WW 1-7) abzweigen. Das Ende der Planstraße A mündet an der östlichen Grenze des ersten Bauabschnitts in einen Wendekreis. Der Durchmesser dieser Wendeanlage ist mit 27 m angegeben und damit grundsätzlich mit den eingesetzten 3 bzw. 4 achsigen Abfallsammelfahrzeugen befahrbar.

### WW 1-4

Von der Planstraße A sowie der Wohnstraße W1 zweigen insgesamt vier Stichstraßen ab. Diese dienen der Erschließung der in zweiter Reihe gelegenen Baugrundstücke. Eine Befahrung der Stichstraßen mit den eingesetzten Abfallsammelfahrzeugen ist nicht möglich, da hierfür geeignete Wendeanlagen nicht vorgesehen sind. Um die Abfallentsorgung für diese Grundstücke gewährleisten zu können, sind entsprechende Behältersammelplätze an den Mündungsbereichen auszuweisen. Zur Klarstellung für die künftigen Nutzer wird daher um die Aufnahme entsprechender Planzeichen in die Planzeichnung sowie einem entsprechenden Hinweis in der Begründung gebeten.

### WW 5-7

Von der Planstraße A zweigen drei Stichstraßen (WW 5-7) nach Norden hin ab. Die Straßen sollen als gemischte private Verkehrsflächen mit einer Straßenbreite von 7 m ausgebaut werden. Eine Fortführung der Straßen ist sodann im zweiten Bauabschnitt vorgesehen, so dass diese zunächst als Stichstraßen zu betrachten sind.

Eine Befahrung der Straßen WW 5 bis 7 ist mit Abfallsammelfahrzeugen nicht möglich.

Entsprechend den Vorgaben zur Unfallverhütung dürfen nur solche Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen befahren werden, die dafür ausgelegt sind. Gründe, die gegen eine Befahrung sprechen können, können sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Natur sein.

Als tatsächlicher Ausschlussgrund ist hier die fehlende Wendeanlage am Ende der Stichstraßen aufzuführen. Da die Straßen in den folgenden Bauabschnitt fortgeführt werden sollen, wurde seitens der Gemeinde die Einrichtung von Behältersammelplätzen an einer geeigneten Stelle vorgesehen. Hierüber kann die Abfallentsorgung für die Grundstücke der WA 5 bis 7 gewährleistet werden.

Soweit der zweite Bauabschnitt fertiggestellt wird und die Straßen WW 5 bis 7 in diesen hinein fortgeführt werden, soll eine Befahrung mit den Abfallsammelfahrzeugen erfolgen. Dem steht jedoch die Widmung der Straßen als private Verkehrsflächen entgegen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsbetrieb gemäß den Bestimmungen in der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg nur dazu verpflichtet, die Abfallbehälter und den Sperrabfall vom Randbereich der nach Straßenrecht für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten und für Lkw zugelassenen Straßen zu entsorgen. Er hat dabei die straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Einschränkungen zu beachten. Stehen die Verkehrsflächen nun nicht im öffentlichen Eigentum, sondern werden wie hier als private Verkehrsflächen ausgeführt, bestünde mitunter die Gefahr, dass die Befahrung mit Abfallsammelfahrzeugen durch die privaten Eigentümer untersagt wird. In diesem Fall kann die Abfallentsorgung für einzelne Bereiche des Plangebietes nicht mehr gewährleistet werden. Zur Sicherung der Abfallentsorgung wird daher um die Ausweisung eines entsprechenden GFLR zugunsten des Abfallwirtschaftsbetriebes sowie den mit den Entsorgungsleistungen beauftragten Unternehmen gebeten.

Unabhängig davon behält es sich der Abfallwirtschaftsbetrieb jedoch vor, die Befahrung einzelner privater Straßen(abschnitte) einzustellen, sofern die Befahrung nicht mehr gefahrlos möglich ist oder sonstige Gründe eintreten, die gegen eine Befahrung sprechen.

Da sich die Verkehrsflächen in Privateigentum befinden und der Abfallwirtschaftsbetrieb somit keine Kenntnis von der Beschaffenheit der Verkehrsfläche hat, wird zudem um die Abgabe einer Haftungsfreistellung durch die Eigentümer gebeten. Die Haftungsfreistellung umfasst Schäden am Straßenkörper, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Abfallentsorgung entstehen können (z.B. Entstehung von Spurrillen, Absenkungen von Bordsteinen). Die Erklärung ist zugunsten des Abfallwirtschaftsbetriebes und beauftragten Dritten

abzugeben. Sie ist auch im Namen künftiger Eigentümer zu erklären und dauerhaft zu sichern.

#### Planstraße B/ Wohnstraße W1 und W2

Von der nach Norden führenden Planstraße B zweigt nach Westen hin die Wohnstraße 1 ab. Nach wiederum ca. 10 m zweigt sodann von der Wohnstraße 1 nach Norden hin die Wohnstraße 2 ab.

An dieser Stelle wird um Überprüfung der Befahrbarkeit gebeten, da hier innerhalb eines sehr geringen räumlichen Abstandes 2 gegensätzliche Lenkbewegungen (zunächst eine etwa 90 Grad Kehre nach links und dann sofort 90 Grad nach rechts) durchgeführt werden müssen. In diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage der künftigen Verkehrsführung für die Wohnstraße 2, d.h. wird die Fahrtrichtung vorgegeben (Einbahnstraße) oder kann die Wohnstraße 2 in beiden Richtungen befahren werden?

#### Anpflanzgebot für Bäume

Entsprechend der Planzeichnung sollen entlang der Planstraßen A und B sowie den Wohnstraßen W 1 und 2 Bäume gepflanzt werden.

Diese werden seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes als mögliches Hindernis bei der Durchführung der Abfallentsorgung betrachtet. Je nach Baumart und Standort können die Bäume zu einer Beeinträchtigung der Befahrbarkeit führen. Insbesondere Arten mit weit auslaufenden Kronen können mit der Zeit in das erforderliche Lichtraumprofil hineinragen und so dazu führen, dass der Straßenabschnitt nicht mehr gefahrlos befahrbar ist. In diesen Fällen kann es dann auch zu Beschädigungen an den eingesetzten Abfallsammelfahrzeugen kommen. Daher ist bei den gepflanzten Bäumen im Straßenbereich zwingend ein regelmäßiger Rückschnitt erforderlich um das notwendige Lichtraumprofil (4,00 m zzgl. 0,5 m Sicherheitsabstand) zu erhalten.

Weiterhin sind die Standorte so zu wählen, dass die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Als ungeeignete Standorte sind hier die Einfahrt in die Wendeanlage, die Einmündung Planstraße B/ Planstraße A sowie im Bereich der Einmündungen der Wohnstraße W 2 in die Wohnstraße W 1. Auch wenn sich aus der hier gegenständlichen Planzeichnung noch kein endgültiger Standort ableiten lässt, sind diese Standorte zwingend zu überdenken. Hier besteht nicht nur die Möglichkeit einer Beeinträchtigung. Vielmehr wird eine Beeinträchtigung als gegeben angesehen, da die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge mit den geplanten Standorten der Bäume kollidieren.

#### Hinweise

Für die weitere Planung wird um Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten:

### Allgemeine Hinweise

1. Derzeit werden im LK NWM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.
2. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RAST 06, Bild Nr. 23, 24) sind bei der (Neu-) Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen.
3. Für Anwohnerstraßen ohne zu erwartenden Gegenverkehr (Einbahnstraßen) beträgt die Mindeststraßenbreite 3,55 m. Kann Gegenverkehr nicht ausgeschlossen werden, liegt diese bei 4,75 m.
4. Zur sicheren Befahrung bedarf es einer lichten Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen.
5. Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.
6. Die geplante Wendeanlage ist so zu errichten, dass diese mit 3- achsigen Abfallsammelfahrzeuge befahren werden kann (vgl. RAST 06 Bild. 58, 59). Zudem ist diese dauerhaft von jeglichen Hindernissen (z.B. baulichen Anlagen, Fahrzeugen) freizuhalten. Die Höhe der Straßenborde ist so zu wählen, dass diese mit dem Fahrzeugüberhang überfahren werden können.
7. Mögliche Aufpflasterungen zur Verkehrsberuhigung sind so auszuführen, dass eine Überfahrt mit den Abfallsammelfahrzeugen problemlos möglich ist. Hierbei ist auf die eingeschränkte Bodenfreiheit durch die rückwärtigen Standplätze zu achten.

### Behältersammelplatz

1. Die Abfallsammelbehälter sind Behältersammelplätze sind durch die Grundstückseigentümer bzw. –nutzer bereitzustellen.
2. Die Bereitstellung sollte ab 18:00 Uhr des Vortages der Abholung, spätestens jedoch bis 06:00 Uhr morgens des Abfuhrtages (bzw. bei Terminverschiebungen bis 05:00 Uhr) erfolgen.
3. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf die jeweiligen Grundstücke zurückzubringen.
4. Bei der Bereitstellung der Behälter ist darauf zu achten, dass diese keine Beeinträchtigungen für andere Verkehrsteilnehmer darstellen.

### FD Kataster und Vermessung

Siehe Anlage.



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Der Landrat**  
**Kataster- und Vermessungsamt**

II.2a

Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg  
FD Bauordnung und Planung  
Postfach 1565  
23958 Wismar

Auskunft erteilt Frau C. Haberer  
Zimmer 2.311 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

**Telefon** 03841 / 3040-6222 **Fax** 03841 / 3040-86222  
**E-Mail** c.haberer@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen 2024-B1-0054**

Grevesmühlen, 23.07.2024

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom  
23.07.2024

**Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan  
B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

**Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.**

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

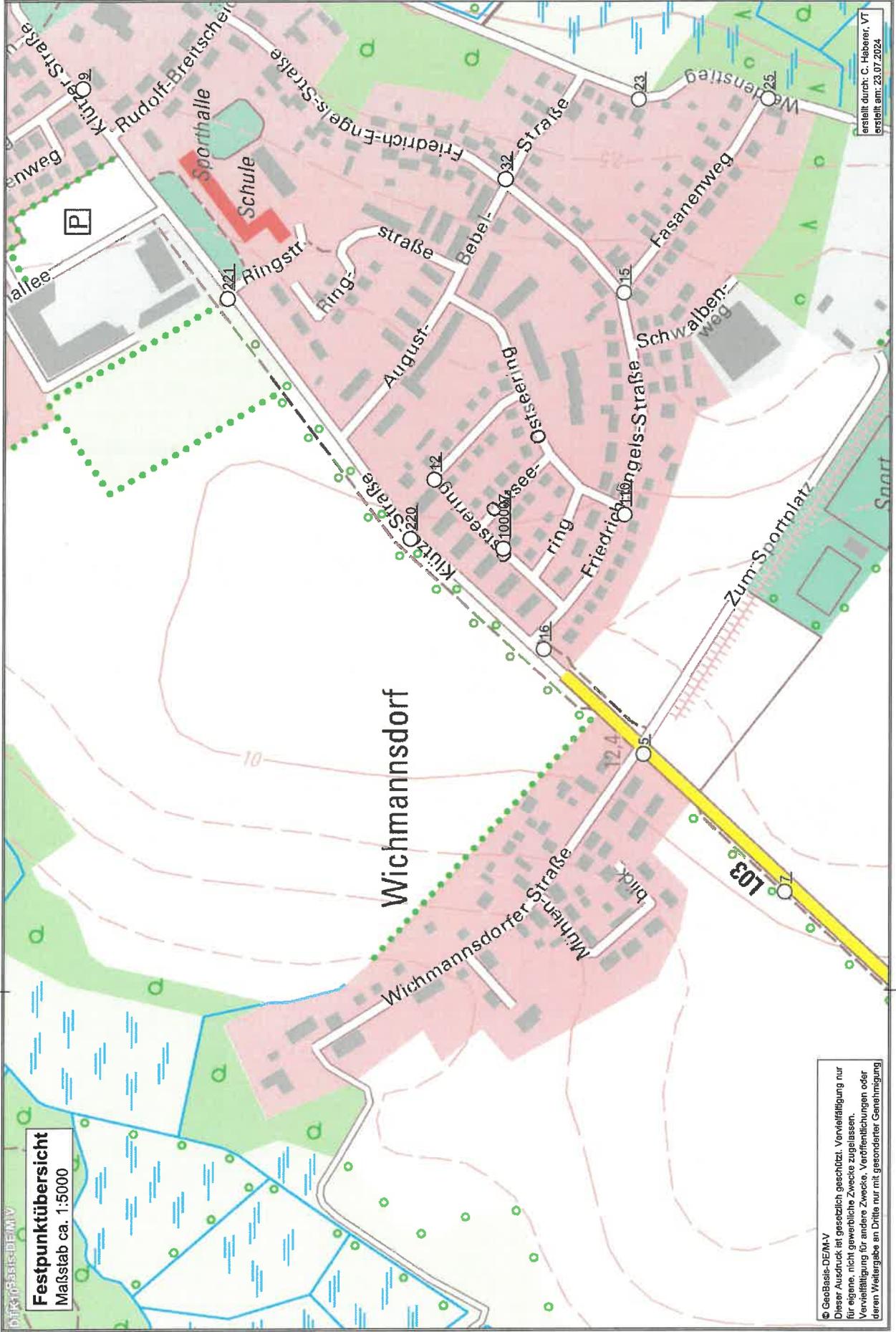
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

C. Haberer

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Str. 76  
23970 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

**Telefon** 03841 3040 0  
**Fax** 03841 3040 6599  
**E-Mail** info@nordwestmecklenburg.de  
**Web** www.nordwestmecklenburg.de

**Bank** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
**IBAN** DE61 1405 1000 1000 0345 49;  
**BIC** NOLADE21WIS  
**CID** DE46NWM00000033673



**Festpunktübersicht**  
 Maßstab ca. 1:5000

© GeoBasis-DE/MTV  
 Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit gesondeter Genehmigung

erstellt durch: C. Heberer, VT  
 erstellt am: 23.07.2024

332 50

332 50

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



II.3

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel  
Frau Burda  
Schlossstr. 1  
23948 Klütz

<b>Amt Klützer Winkel EINGANG</b>			
09. Aug. 2024			
AV	BM	IVR	C
FBI	FBI		

Telefon: 0385 / 588 66151  
Telefax: 0385 / 588 66570  
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-  
regierung.de  
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-240-24-5122-74010  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 05. August 2024

**Satzung über den B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1**

Ihr Schreiben vom 17. Juli 2024

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Von der Umsetzung der o. g. Satzung werden landwirtschaftliche Belange betroffen sein. Es ist geplant, einen Teil des Feldblockes DEMVLI083AB20089 (Ackerland) in Höhe von ca. 10,07 ha der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft zu entziehen. Lt. den Unterlagen hat die Fläche eine Ackerwertzahl von 60 bis 63 Bodenpunkte. Entsprechend des Landesraumentwicklungsprogrammes MV 2016 dürfen landwirtschaftliche Flächen ab einer Bodenwertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Für diese Fläche wurden im Jahr 2024 Flächenbeihilfen im StALU Westmecklenburg beantragt. Neben internen Ausgleichsmaßnahmen wird es auch externe Maßnahmen (Erwerb von Ökopunkten) geben, um den Eingriff vollständig kompensieren zu können.

Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf seiner Fläche treffen kann. Unvorhergesehene und durch die o. g. Maßnahme zerstörte Dränagen an der landwirtschaftlichen Fläche sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise zu verlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000  
Telefax: 0385 / 588 66570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i V m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

## 2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

## 3. Naturschutz, Wasser und Boden

### 3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

### 3.2 Wasser

Nach § 89 Abs. 1 LWaG M-V bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 200 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie der rechtzeitigen Anzeige beim StALU Westmecklenburg als zuständige Wasserbehörde. Anlagen hinter Sturmflutschutz-dünen mit einem Abstand von weniger als 200 m zur Mittelwasserlinie oder in Küstenschutzgebieten sind nur dann zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar sind.

Die für die Satzung über den B-Plan Nr. 38 - Teil 1 betrachtete Fläche befindet sich südlich des Landesküstenschutzdeichs und der Landesküstenschutzdüne in ca. 800 m Entfernung von der derzeitigen Uferlinie sowie landseitig des Küstenschutzgebietes. Für den Bereich Boltenhagen beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) der Ostsee 3,70 m ü. NHN, höhere Wasserstände sind jedoch möglich. Bei einer Höhenlage unter 3,70 m ü. NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen. Dieses Risiko ist durch die Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden.

Die Planungsfläche liegt südöstlich außerhalb des überflutungsgefährdeten Bereichs. Direkt angrenzend hieran sind in den teils tiefergelegenen Planungsflächen Grün- und Parkflächen, Geh- und Radwege sowie Versickerungsflächen bzw. Regenrückhaltebecken vorgesehen. Der zu bebauende Bereich und die Straßen liegen höher als das derzeitige BHW der Ostsee von 3,70 m ü. NHN. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundwasserstand bei Hochwasserereignissen mit diesem Wasserstand korrespondiert und dadurch die Versickerungsleistung an den westlich geplanten Versickerungsflächen/Regenrückhaltebecken eingeschränkt sein kann.

Zu beachten ist, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, HWRM-RL) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können unter <http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm> bzw. im Kartenportal des LUNG unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL> eingesehen werden.

Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind insgesamt nicht betroffen. Gewässer erster Ordnung gemäß § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass unter Beachtung der Hinweise von hier gegen die Satzung über den B-Plan Nr. 38 - Teil 1 keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

### 3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

### 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag

  
Anne Schwanke

II.4

**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>  
**Gesendet:** 15.08.2024 07:28  
**An:** "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>  
**Betreff:** 24261- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 17.07.2024 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow  
Telefon 0385/588 64 193  
toeb@lung.mv-regierung.de  
www.lung.mv-regierung.de

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG)

M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

# Straßenbauamt Schwerin



II.5

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

per E-Mail: [a.burda@kluetzer-winkel.de](mailto:a.burda@kluetzer-winkel.de)

Bearbeiter: Frau Nieseler  
Telefon: 0385 588 81 316  
Telefax: 0385 588 81 800  
E-Mail: [Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de](mailto:Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de)  
Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15\_BOLT\_BP38\_2024-161  
(Bitte bei Antwort angeben)  
Datum: 01. August 2024

## **Stellungnahme zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1**

Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB  
Ihre E-Mail vom 17.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bzgl. dem o. g. Bebauungsplan informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 17.07.2024. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Im Verfahrensgebiet befindet sich die Landesstraße L 03.

Gegen die Satzung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bestehen unter Beachtung der nachstehenden Hinweise in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht daher keine Bedenken.

- a) Das Straßenbauamt Schwerin, SG 12 ist bei der Gestaltung der Anbindungen des Änderungsgebietes an die Landesstraße L 03 einzubeziehen.
- b) Die Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung, hier die Landesstraße L 03, endet im Abschnitt 170 bei km 1,671 in Höhe der vorhandenen Bushaltestelle links. Insofern liegt die Erschließung des Bebauungsplanes nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung. Der Vorhabenträger sollte jedoch aus folgenden Gründen

Seite 1 von 2

Postanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Postfach 16 01 42  
19091 Schwerin

Hausanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Pampower Straße 68  
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010  
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: [sba-sn@sbv.mv-regierung.de](mailto:sba-sn@sbv.mv-regierung.de)

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/>.

zwingend die Wahl des Kreisverkehrs zur Erschließung des Bebauungsplanes prüfen und nachvollziehbar begründen:

1. Die Wahl des Kreisverkehrs steht im Widerspruch zu den Empfehlungen aus der Verkehrsuntersuchung, wo eine Erschließung über eine vierarmige Kreuzung empfohlen wird.
  2. Der Achsschnittpunkt des geplanten Kreisverkehrs liegt außermittig zur Straßenachse der Klützer Straße. Die Abrückung ist jedoch so gering gewählt, dass keine wirksamen Maßnahmen zur Unterbrechung der Sichtachse im Zuge der Klützer Straße umsetzbar sind. Dadurch besteht die erhebliche Gefahr, dass sich dieser Kreisverkehr vor allem bei Dunkelheit zu einer gravierenden Unfallhäufungsstelle entwickeln kann. Durch das vorgenannte Sicherheitsdefizit steht die gegenwärtige Kreisverkehrsplanung im Widerspruch zu § 10, (2), des Straßen- und Wegegesetzes M-V.
- c) Die Landesstraße L 03 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzansprüche aus von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmemissionen gegenüber der Straßenbauverwaltung werden abgelehnt. Erforderlicher Lärmschutz für die geplante Bebauung ist durch den Planungsträger abzusichern.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Jürgen Unger  
Sachgebietsleiter  
Straßenverwaltung

Postanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Postfach 16 01 42  
19091 Schwerin

Hausanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Pampower Straße 68  
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010  
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: [sba-sn@sby.mv-regierung.de](mailto:sba-sn@sby.mv-regierung.de)

**Landesamt für Kultur und  
Denkmalpflege  
Mecklenburg-Vorpommern**



II 6

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 111252 19011 Schwerin

Amt Klützer Winkel

Schloßstr. 1

23948 Klütz

Auskunft erteilt: DenkmalGIS  
Telefon: 0385 588 79 100  
e-mail: poststelle@lakd-mv.de  
Aktenzeichen: 240718\_010003E03  
Schwerin, den 29.08.2024

**Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**Ihr Schreiben vom 18.07.2024**

**Ihr Aktenzeichen kein**

**Gemeinde Boltenhagen**

**Grundstueck Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen  
Wichmannsdorf und Boltenhagen**

**Georeferenz kein**

**Vorhaben Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad  
Boltenhagen**

**Hier eingegangen 18.07.2024 10:25:00**

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine ordnungsgemäß in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind Baudenkmale, bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. **RECHTLICH VERBINDLICHE** Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu **TATSÄCHLICHEN** Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, **KÖNNEN DAHER NUR** von der **UNTEREN** Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten

Hausanschriften:

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern**  
Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: [poststelle@lakd-mv.de](mailto:poststelle@lakd-mv.de) Fax: 0385 588 79 344

Denkmalliste gegeben werden.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

- § 6 - Erhaltungspflicht,
- § 7 - Genehmigungspflicht,
- § 8 - Veränderungsanzeige,
- § 9 - Auskunft- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige

spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente\\_193/UVP-Kulturgueter\\_in\\_der\\_Planung.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf)

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um eventuelle Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s B a u h e r r n**

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen

gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunft-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI240718\_010003E03.xml

ORI240718\_010003E03.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

a2655f9dc8426fb80327d082b6491b4d

29.08.2024 14:17:26

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



II.7

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

**Amt Klützer Winkel**

Schlossstraße 01  
DE-23948 Klütz

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: [geodatenservice@laiv-mv.de](mailto:geodatenservice@laiv-mv.de)  
Internet: <http://www.laiv-mv.de>  
Az: 341 - TOEB202400668

Schwerin, den 18.07.2024

## **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

hier: Abrundungssatzung ebauungsplan Boltenhagen, Ostseebad BPlan Nr. 38  
Boltenhagen, Ostseebad OT Wichmannsdorf für das Gebiet nordwestlich der Klützer  
Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen, Teil 1 Nr. 38

Ihr Zeichen: 18.7.2024

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen  
geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie  
dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die  
Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige  
Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver-  
messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu  
schätzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\triangle$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\triangle$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\triangle$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\triangle$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebeibert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugte Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**

Lübecker Straße 289 19059 Schwerin

Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260

E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de

Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

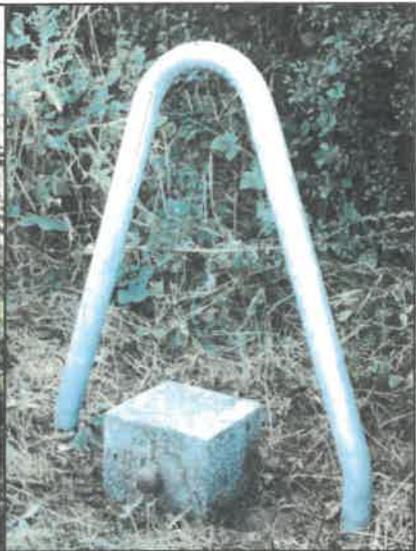
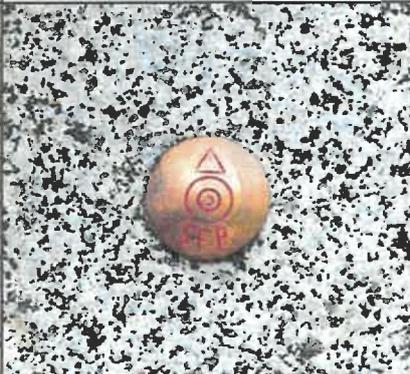
### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
<p><b>TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p>	<p><b>OP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p>	<p><b>HFP</b> Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel</p>
		
<p><b>BFP/TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>	<p><b>Hochpunkt</b> (Turm Knopf u. a.)</p>	<p><b>HFP</b> Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>
		
<p><b>GGP</b> Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p>	<p><b>Markstein</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>	<p><b>Markstein</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>
		
<p><b>TP</b> (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>	<p><b>SFP</b> Messingbolzen Ø 3 cm</p>	<p><b>SFP</b> Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



II.8

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Klützer Winkel  
Schloßstr. 1  
23948 Klütz

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**4913-2024**

Schwerin, 25. Juli 2024

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1**

Ihre Anfrage vom 17.07.2024; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**Postanschrift:**  
LPBK M-V  
Postfach

19048 Schwerin

**Hausanschrift:**  
LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



# Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand

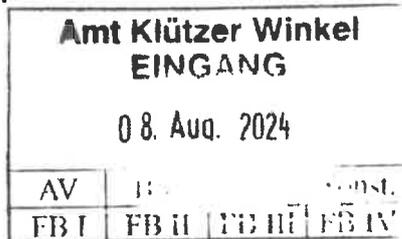


II.9

Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf

## Forstamt Grevesmühlen

**Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz**



Bearbeitet von: Herrn Rabe

Telefon: 03881 7599-0  
Fax: 03994 235-426  
E-Mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-89  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 6. August 2024

**Forstrechtliche Stellungnahme zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB**

*Ihr Schreiben vom 17.07.2024 mit Zeichen AB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17. Juli 2024 wurde das Forstamt Grevesmühlen zur Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes<sup>1</sup> und entsprechend § 2 des Waldgesetzes<sup>2</sup> für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

**Das forstrechtliche Einvernehmen für den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird nicht erteilt.**

**Begründung:**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

<sup>1</sup>Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

<sup>2</sup>Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von dem Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen ist. Bei den an den Geltungsbereich nordwestlich angrenzenden Gehölzflächen in der Gemarkung Boltenhagen, Flur 1, Flurstück 309 handelt es sich um Wald i. S. § 2 LWaldG.

Gemäß § 20 Absatz 1 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Der Abstand bemisst sich im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zur geplanten baulichen Anlage.

Die Waldflächen und der daraus resultierende gesetzliche Waldabstand werden in dem Entwurf der Planzeichnung vom 16. Mai 2024 nicht ausgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Rabe  
Forstamtsleiter



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

II. 10

Nur per E-Mail: [a.burda@kluetzer-winkel.de](mailto:a.burda@kluetzer-winkel.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-1300-24-BBP	Herr Sauer	0228 5504-4569	<a href="mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org">baiudbwtoeb@bundeswehr.org</a>	22.08.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nordwestlich an der Klützer Straße

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.07.2024 - Ihr Zeichen: AB, 17.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**Allgemeine Information:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR

Amt Klützer Winkel  
Fachbereich Bau- und Ordnungswesen  
Schlossstraße 1  
23948 Klütz



## Zweckverband Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Die Verbandsvorsteherin -

II. B

Mein Zeichen: t1/ta

### Tim Andersen

Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen  
Tel. 03881 757-610 | Mobil 0152 – 573 829 61  
Fax 03881 757-111  
tim.andersen@zweckverband-gvm.de

### Sprechzeiten:

Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

6. August 2024

## Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

Reg.-Nr.: 0247/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.06.2024 (Posteingang 17.06.2024) haben Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über den B-Plan 38 Teil 1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Mit Beschluss der Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung neuen Wohnraums in Form von Stadt villen, Einzel-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern geschaffen werden.

Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden, wenn bei der weiteren Planung bzw. Durchsetzung des Bebauungsplanes die nachstehend gegebenen Hinweise bzw. erhobenen Forderungen berücksichtigt werden.

Die bereits in der Stellungnahme vom 17.09.20218 aufgeführten Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens weiterhin zu berücksichtigen.

Insbesondere weisen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf folgende Punkte hin:

Das Gebiet ist gesamt-konzeptionell zu überplanen, auch wenn die Erschließung schrittweise erfolgt. Diesbezüglich besteht die Notwendigkeit des Abschlusses einer Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließler und dem ZVG vor Satzungsbeschluss des B-Planes.

Seite 1/2

Können zu bebauende Grundstücke nur unter Inanspruchnahme von vor- bzw. nachgelagerten Grundstücken erschlossen werden, sind durch die jeweiligen Grundstückseigentümer die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu erwerben. Sicherzustellen ist ebenfalls, dass für alle Leitungen, die sich nicht im öffentlichen Bauraum befinden, die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gewährleistet werden. Die erforderlichen Trassenbreiten sind mit dem ZVG abzustimmen.

Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen nach erfolgter Erschließung dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig.

**Niederschlagswasserbeseitigung:**

Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung ist vor Satzungsbeschluss mit dem ZVG abzustimmen. Sollen die Anlagen durch den ZVG übernommen werden, ist der Anschluss von Drainagen unzulässig.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Kumbernuss

Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung

Verteiler: Empfänger, ZVG 11

Anlagen: -

# FLÄCHENBILANZ

10.09.2024

## Projekt: Warnow B5 - BV Ern Entwurf

BAUFLÄCHEN:		Baugrenzen:
WA	1	7.898,10
WA	2	7.499,80
WA	3	4.680,30
WA	4	2.500,30
Gesamt BF:		<b>22.578,50</b>
		<b>8.425,00</b>

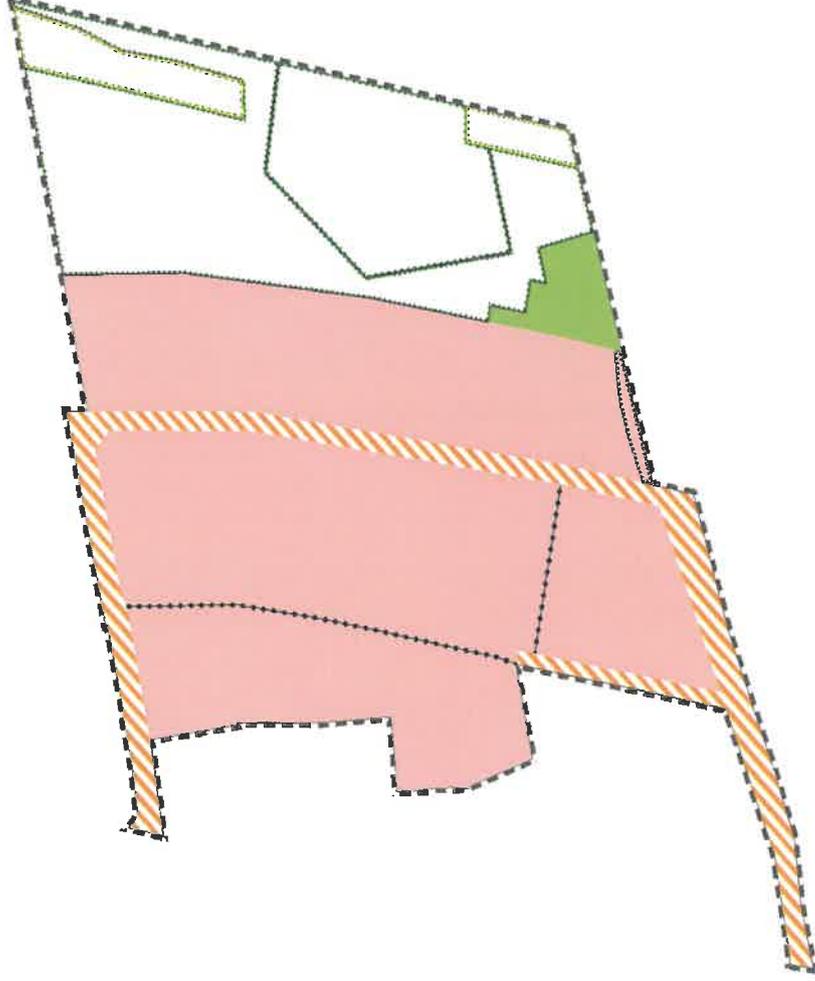
GRÜNFLÄCHEN:	
öffentliche Wiese	818,70
Gesamt:	<b>818,70</b>

STRAßENFLÄCHE	
Planstr A	936,50
Planstr B	1.184,00
Planstr C	315,50
Planstr D	1.335,70
Gesamt:	<b>3.771,70</b>

AUSGLEICHSFLÄCHEN	
Ausgleich 1	6.945,30
Ausgleich 2	3.671,70
Ausgleich BOV -3	1.000,20
Ausgleich BOV -4	388,80
Gesamt:	<b>12.006,00</b>

FLÄCHE/SUMME	qm
Gesamt Baufläche	22.578,50
Gesamt Grünfläche	818,70
Gesamt Straßenfläche	3.771,70
Gesamt Ausgleichsfläche	12.006,00
<b>Gesamtfläche in qm:</b>	<b>39.174,90</b>

Geltungsbereich auf Plan	<b>39.174,90</b>
--------------------------	------------------





II. 14

Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1  
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de  
26. Juli 2024 | Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1, AZ: AB, 17.07.2024

Vorgangsnummer: 110883011/ Lfd.Nr. 02153-2024 / Maßnahmen ID: Ost23\_2024\_114452  
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Burda,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,

#### **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden  
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: [info@telekom.de](mailto:info@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse [tobias.woellner@telekom.de](mailto:tobias.woellner@telekom.de) zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an.

Freundliche Grüße

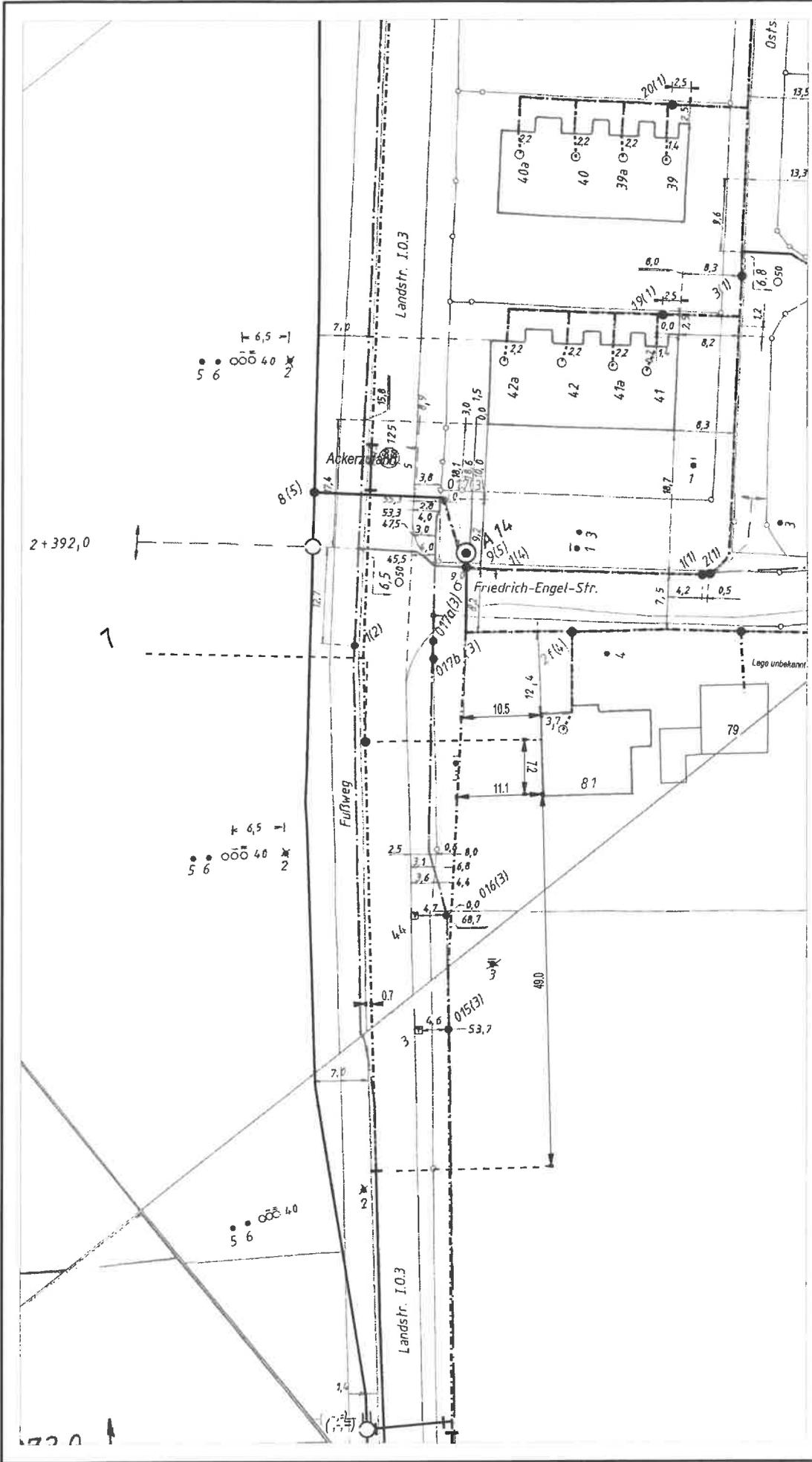
i.A.  
Ute Glaesel

Anlagen  
3 Lagepläne  
1 Kabelschutzanweisung

Ute  
Glaesel

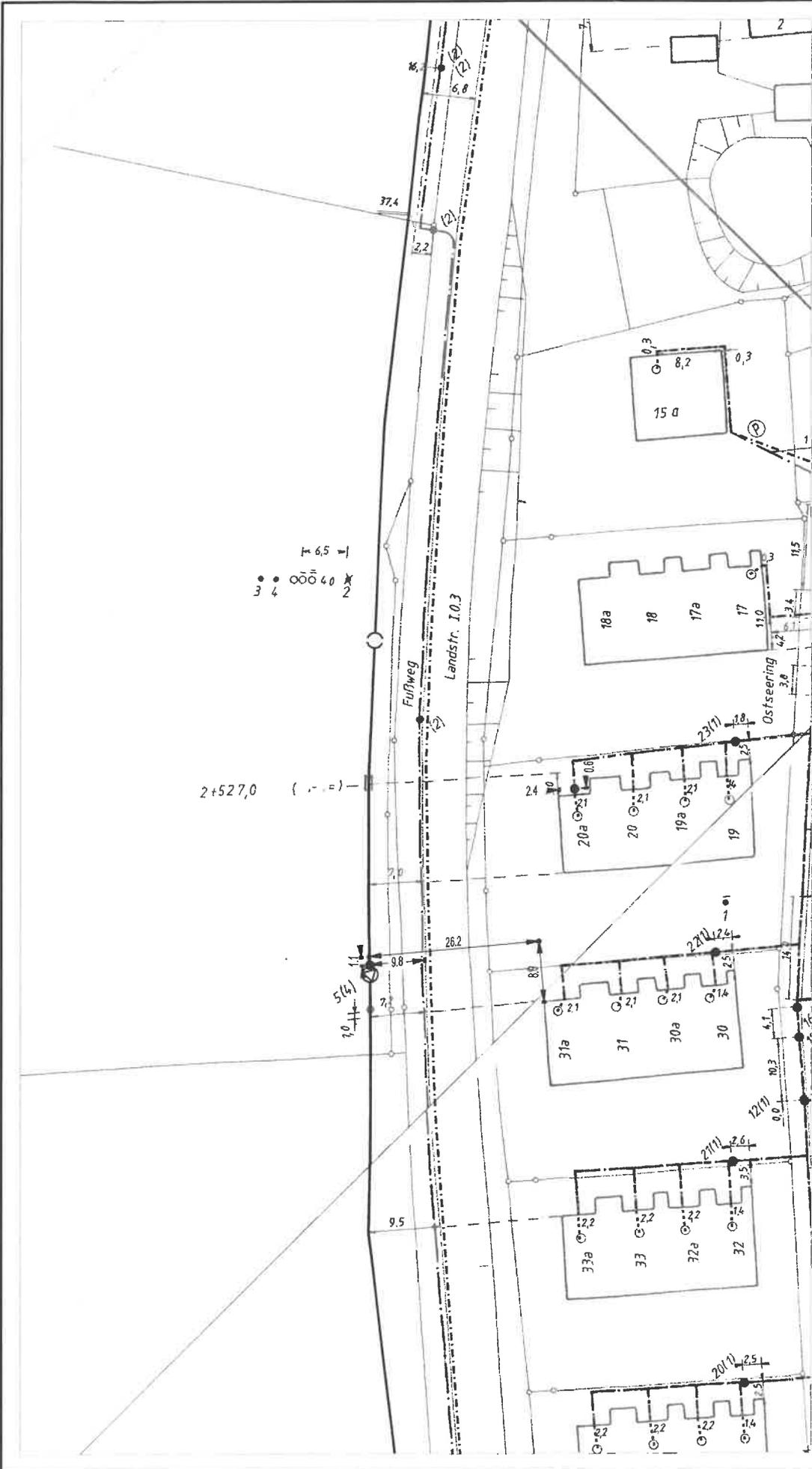
Digital signiert von Ute Glaesel  
DN: OID.2.5.4.97=VATDE-814645262, O=Deutsche Telekom Technik GmbH, SERIALNUMBER=C-603932, SN=Glaesel, G=Ute, CN=Ute Glaesel, E=Ute.Glaesel@telekom.de  
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments  
Ort:  
Datum: 2024.07.26 11:11:29+02'00'  
Foxit PDF Editor Version: 2023.3.0





ATMh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATMh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Kiütz	AsB	1
Bemerkung: Wichmannsdorf - Boltenhagen, Kiützer Straße		VsB	
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P
		Datum	26.07.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	2





ATMh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATMh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost	AsB	1
PTI	Mecklenburg-Vorpommern	VsB	
ONB	Kiütz	Name	#21.06.2007# Ute Glaessel P
Bemerkung: Wichmannsdorf - Boltenhagen, Kiützer Straße		Datum	26.07.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	3

## DIE KABELSCHUTZANWEISUNG STEHT FÜR SIE IN FOLGENDEN SPRACHEN ZUR VERFÜGUNG:

- |   |            |  |
|---|------------|--|
|    | <b>D</b>   | Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.  |
|    | <b>CZ</b>  | <a href="#">Pro Instrukci k ochraně kabelů v češtině klikněte zde</a><br>Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier  |
|    | <b>ES</b>  | <a href="#">Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic aquí</a><br>Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier                       |
|    | <b>FR</b>  | <a href="#">Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en français</a><br>Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier                          |
|   | <b>GB</b>  | <a href="#">For the instructions on protecting cables in English, please click here</a><br>Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier                         |
|  | <b>HR</b>  | <a href="#">Za upute za zaštitu kabela na hrvatskom jeziku kliknite ovdje</a><br>Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier                                  |
|  | <b>PL</b>  | <a href="#">Aby wyświetlić instrukcję ochrony kabla w języku polskim, kliknij tutaj</a><br>Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier                         |
|  | <b>RUS</b> | <a href="#">Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите здесь</a><br>Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier |
|  | <b>SRB</b> | <a href="#">Kliknite ovde da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku</a><br>Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier                     |
|  | <b>TR</b>  | <a href="#">Kablo koruma talimatı'nın Türkçesi için lütfen tıklayınız</a><br>Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier                                       |

# KABELSCHUTZANWEISUNG

## Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



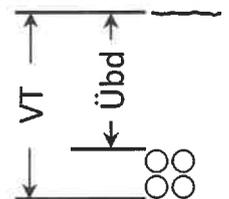
Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Gemäß § 127 Abs 7 TKG ist aber auch eine mindertiefe Verlegung gestattet, wie etwa im Trenchingverfahren (s. Seite 8) eingebrachte Telekommunikationslinien und andere Verlegungen in geringerer Tiefe.



Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitzte bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

**Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßbeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von

---

<sup>1</sup> Betrieben werden u.a.:

-Telekommkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.



	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Gefährdung durch: Betriebsspannung
	Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Langzeitbeeinflussung aus elektrischen Energieanlagen ≥ 3 Sekunden
	Betriebsspannung, und Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Betriebsspannung und Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Betriebsspannung, Langzeitbeeinflussung und eventuell Kurzzeitbeeinflussung
	SL Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erdker aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korr Meßp Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	EMP Erdkabelmesspunkt
	über Stichtkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichtkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	M Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Vorkriegstrasse: Die in diesem Trassenabschnitt verlegten Erdkabel oder Außenrohre wurden vor 1946 verlegt oder das Verlegedatum ist nicht bekannt.

## HINWEISE ZUM LESEN DER PLANAUSKÜNFTE

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0.8 ↙

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt  
Verlegetiefe 0,8m  
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0.3

Rohr/SNRV mit Makrotrenching eingebracht  
mit einer Überdeckung von 0,3m

Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige. Siehe Seite 8.

## KENNZEICHNUNG DER VERLEGEART

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit Nanotrenching eingebracht	 MT1
TR2	Rohr/SNRV mit Microtrenching eingebracht	 MT2
TR3	Rohr/SNRV mit Minitrenching eingebracht	 MT3
TR4	Rohr/SNRV mit Makrotrenching eingebracht	 MT4
VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt	 VP
VP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt	 VP
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht	 BV
SCH	Schießstrecke	
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	 SB
BS	Bohrstrecke	
BR	An bzw. in einer Brücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbaren Tunnel	TN
DÜ	Rohr in einem Düker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV

II. 16

**Von:** Heidtmann, Jens <Jens.Heidtmann@hansegas.com>  
**Gesendet:** 19.07.2024 15:03  
**An:** "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>  
**Betreff:** Auskunftsnummer 1205541 Bebauungsplan Nr. 38 Boltenhagen - Stellungnahme  
**Anlagen:** Planzeichnung\_Entwurf.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf den o.g. Auskunftsfall und nehmen folgendermaßen Stellung:

Zum Schutz der entlang der Klützer Str. in Boltenhagen vorhandenen Hochdruck- und Niederdruckgasleitungen sowie des mitverlegten Informations-/Steuerkabels in Rechtsträgerschaft/Verwaltung der HanseGas GmbH sind folgende Hinweise/Forderungen zu beachten:

Der Verlauf der Trasse ist oberirdisch durch gelbe Hartplastpfähle bzw. Betonsteine gekennzeichnet.

Beim Verlegen von Ver- oder Versorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.

Keine Überbauung der Gasleitung mit Bitum/Beton oder ähnlichen Baustoffen (außer Kreuzungen).

Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.

Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.

Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden eine eigene Leitungsauskunft einzuholen und eine örtliche Einweisung anzufragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muss gewährleistet sein.

Einen Planauszug haben Sie bereits über unser Auskunftsportaal erhalten.

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.

Freundliche Grüße  
Team Gägelow





Netzbetrieb und  
Kundenbetreuung

T 0 38 41-62 61 44 20

F 0 38 41-62 61 44 50

[leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com](mailto:leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com)

---

HanseGas GmbH  
Bellevue 7  
23968 Gägelow

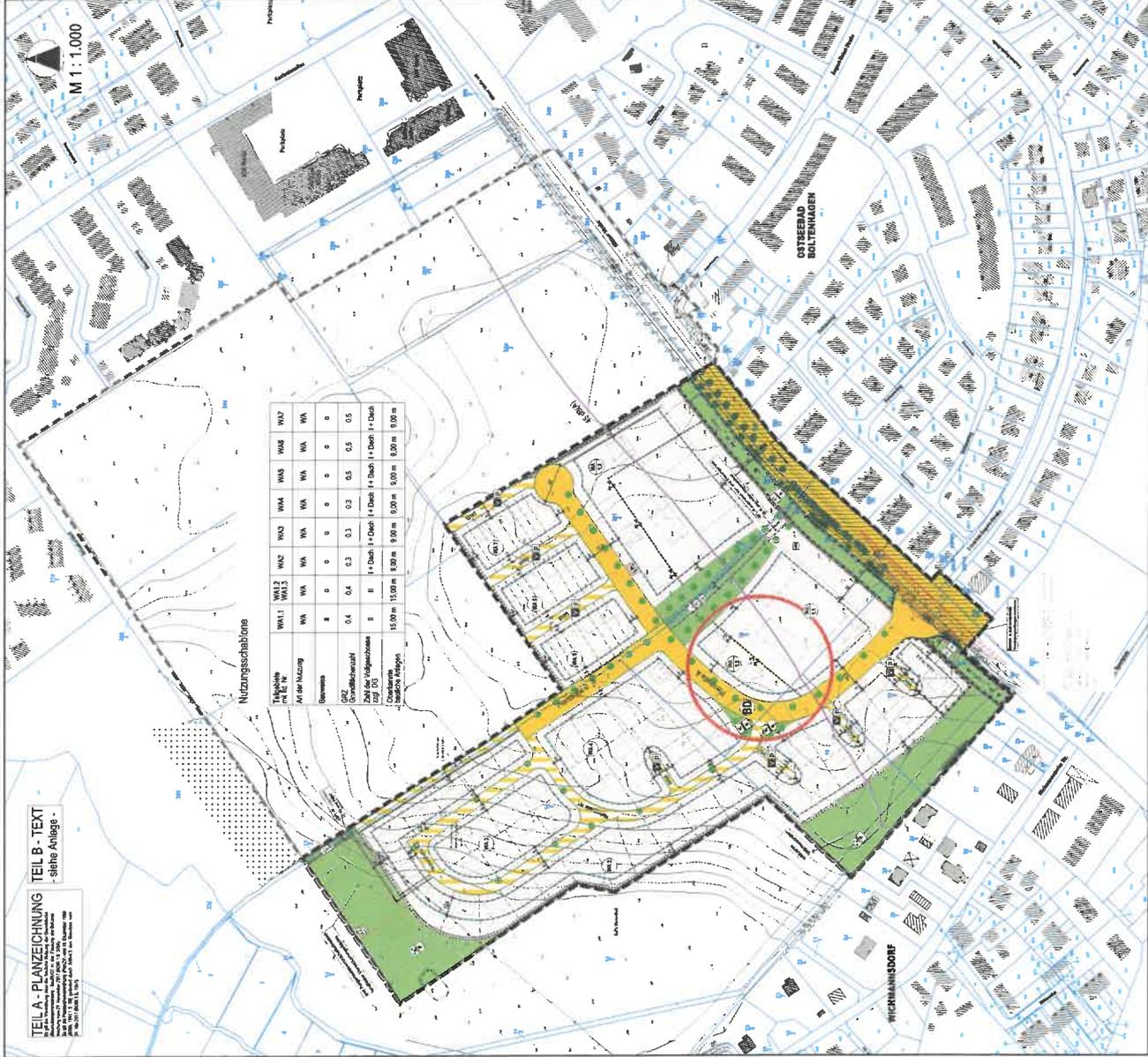
[www.hansegas.com](http://www.hansegas.com)

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 12571 PI  
Geschäftsführung: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

**SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 DER GEMEINDE OSTSEEBAU BOLTENHAGEN FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH AN DER KLÜTZER STRASSE ZWISCHEN DEN ORTSLAGEN WICHMANNSDORF UND BOLTENHAGEN - TEIL 1**



**TEIL A - PLANZEICHNUNG** TEIL B - TEXT  
- siehe Anlage -

Die Planzeichnung ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 38 der Gemeinde Ostseebau Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen. Die Planzeichnung ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 38 der Gemeinde Ostseebau Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen.

Nutzungstabellene

Typische Art der Nutzung	WA11	WA12	WA13	WA2	WA3	WA4	WA5	WA6	WA7
Wohnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GEZ (Abwässerung)	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,5	0,5	0,5	0,5
Straßen- und Gehwegflächen	II	II	II	II	II	II	II	II	II
Grünflächen	15,00 m	15,00 m	9,00 m						

**PLANZEICHNERKLÄRUNG**

**STRASSENZEICHNUNG**

- 1.1m, 1.5m, 2.0m, 3.0m, 4.0m, 5.0m, 6.0m, 7.0m, 8.0m, 9.0m, 10.0m, 11.0m, 12.0m, 13.0m, 14.0m, 15.0m, 16.0m, 17.0m, 18.0m, 19.0m, 20.0m, 21.0m, 22.0m, 23.0m, 24.0m, 25.0m, 26.0m, 27.0m, 28.0m, 29.0m, 30.0m, 31.0m, 32.0m, 33.0m, 34.0m, 35.0m, 36.0m, 37.0m, 38.0m, 39.0m, 40.0m, 41.0m, 42.0m, 43.0m, 44.0m, 45.0m, 46.0m, 47.0m, 48.0m, 49.0m, 50.0m, 51.0m, 52.0m, 53.0m, 54.0m, 55.0m, 56.0m, 57.0m, 58.0m, 59.0m, 60.0m, 61.0m, 62.0m, 63.0m, 64.0m, 65.0m, 66.0m, 67.0m, 68.0m, 69.0m, 70.0m, 71.0m, 72.0m, 73.0m, 74.0m, 75.0m, 76.0m, 77.0m, 78.0m, 79.0m, 80.0m, 81.0m, 82.0m, 83.0m, 84.0m, 85.0m, 86.0m, 87.0m, 88.0m, 89.0m, 90.0m, 91.0m, 92.0m, 93.0m, 94.0m, 95.0m, 96.0m, 97.0m, 98.0m, 99.0m, 100.0m

**GRÜNZEICHNUNG**

- 1.1m, 1.5m, 2.0m, 3.0m, 4.0m, 5.0m, 6.0m, 7.0m, 8.0m, 9.0m, 10.0m, 11.0m, 12.0m, 13.0m, 14.0m, 15.0m, 16.0m, 17.0m, 18.0m, 19.0m, 20.0m, 21.0m, 22.0m, 23.0m, 24.0m, 25.0m, 26.0m, 27.0m, 28.0m, 29.0m, 30.0m, 31.0m, 32.0m, 33.0m, 34.0m, 35.0m, 36.0m, 37.0m, 38.0m, 39.0m, 40.0m, 41.0m, 42.0m, 43.0m, 44.0m, 45.0m, 46.0m, 47.0m, 48.0m, 49.0m, 50.0m, 51.0m, 52.0m, 53.0m, 54.0m, 55.0m, 56.0m, 57.0m, 58.0m, 59.0m, 60.0m, 61.0m, 62.0m, 63.0m, 64.0m, 65.0m, 66.0m, 67.0m, 68.0m, 69.0m, 70.0m, 71.0m, 72.0m, 73.0m, 74.0m, 75.0m, 76.0m, 77.0m, 78.0m, 79.0m, 80.0m, 81.0m, 82.0m, 83.0m, 84.0m, 85.0m, 86.0m, 87.0m, 88.0m, 89.0m, 90.0m, 91.0m, 92.0m, 93.0m, 94.0m, 95.0m, 96.0m, 97.0m, 98.0m, 99.0m, 100.0m

**VERFAHRENSVERMERKE**

**BEBAUUNGSZEICHNUNG**

- 1.1m, 1.5m, 2.0m, 3.0m, 4.0m, 5.0m, 6.0m, 7.0m, 8.0m, 9.0m, 10.0m, 11.0m, 12.0m, 13.0m, 14.0m, 15.0m, 16.0m, 17.0m, 18.0m, 19.0m, 20.0m, 21.0m, 22.0m, 23.0m, 24.0m, 25.0m, 26.0m, 27.0m, 28.0m, 29.0m, 30.0m, 31.0m, 32.0m, 33.0m, 34.0m, 35.0m, 36.0m, 37.0m, 38.0m, 39.0m, 40.0m, 41.0m, 42.0m, 43.0m, 44.0m, 45.0m, 46.0m, 47.0m, 48.0m, 49.0m, 50.0m, 51.0m, 52.0m, 53.0m, 54.0m, 55.0m, 56.0m, 57.0m, 58.0m, 59.0m, 60.0m, 61.0m, 62.0m, 63.0m, 64.0m, 65.0m, 66.0m, 67.0m, 68.0m, 69.0m, 70.0m, 71.0m, 72.0m, 73.0m, 74.0m, 75.0m, 76.0m, 77.0m, 78.0m, 79.0m, 80.0m, 81.0m, 82.0m, 83.0m, 84.0m, 85.0m, 86.0m, 87.0m, 88.0m, 89.0m, 90.0m, 91.0m, 92.0m, 93.0m, 94.0m, 95.0m, 96.0m, 97.0m, 98.0m, 99.0m, 100.0m

**STRASSENZEICHNUNG**

- 1.1m, 1.5m, 2.0m, 3.0m, 4.0m, 5.0m, 6.0m, 7.0m, 8.0m, 9.0m, 10.0m, 11.0m, 12.0m, 13.0m, 14.0m, 15.0m, 16.0m, 17.0m, 18.0m, 19.0m, 20.0m, 21.0m, 22.0m, 23.0m, 24.0m, 25.0m, 26.0m, 27.0m, 28.0m, 29.0m, 30.0m, 31.0m, 32.0m, 33.0m, 34.0m, 35.0m, 36.0m, 37.0m, 38.0m, 39.0m, 40.0m, 41.0m, 42.0m, 43.0m, 44.0m, 45.0m, 46.0m, 47.0m, 48.0m, 49.0m, 50.0m, 51.0m, 52.0m, 53.0m, 54.0m, 55.0m, 56.0m, 57.0m, 58.0m, 59.0m, 60.0m, 61.0m, 62.0m, 63.0m, 64.0m, 65.0m, 66.0m, 67.0m, 68.0m, 69.0m, 70.0m, 71.0m, 72.0m, 73.0m, 74.0m, 75.0m, 76.0m, 77.0m, 78.0m, 79.0m, 80.0m, 81.0m, 82.0m, 83.0m, 84.0m, 85.0m, 86.0m, 87.0m, 88.0m, 89.0m, 90.0m, 91.0m, 92.0m, 93.0m, 94.0m, 95.0m, 96.0m, 97.0m, 98.0m, 99.0m, 100.0m

**SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 DER GEMEINDE OSTSEEBAU BOLTENHAGEN FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH AN DER KLÜTZER STRASSE ZWISCHEN DEN ORTSLAGEN WICHMANNSDORF UND BOLTENHAGEN - TEIL 1**



**ENTWURF**

Projekt: Ostseebau Boltenhagen  
 Entwurf: 10. Mai 2024  
 Entwurfsmaßstab: 1:2000  
 Entwurfsbereich: Ostseebau Boltenhagen

II. 16



Störungsnummer:  
**03 85-58 97 50 75**

HanseGas GmbH, Bellevue 7, 23968 Gägelow

Amt Klützer Winkel  
Antje Burda  
Schloßstraße 1

23948 Klütz

**HanseGas GmbH**  
Schleswig-HeinGas-Platz 1  
25451 Quickborn

[www.hansegas.com](http://www.hansegas.com)

**Ihr Ansprechpartner**

Center Gägelow  
T 0 38 41-62 61 44 20

Leitungsauskunft-Gaegelow  
[@hansegas.com](mailto:@hansegas.com)

**Datum**  
17. Juli 2024

**Leitungsauskunft: 1205541-HANG**

**Adresse:** Boltenhagen, Ostseebad, Wichmannsdorfer Straße 21a

**Anfragegrund:** Stellungnahme & TöB

**Erstellt am:** 17.07.2024

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. **Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.**

Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.

Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte der edis Netz GmbH.

	Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten
	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Center erforderlich
Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

Netzbetreiber		Störungsnummer
Gasversorgung Wismar Land	<input type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75
Gasversorgung Vorpommern Netz	<input type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75
HanseWerk Natur GmbH	<input type="checkbox"/>	T 0 40-2 37 82 79 10
HanseGas GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75

HanseGas GmbH  
Schleswig-HeinGas-Platz 1  
25451 Quickborn

Vorstand:  
Steffen Bandelow,  
Malgorzata Cybulska,  
Dr. Benjamin Merkt,  
Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Matthias Boxberger

**Bitte beachten Sie die beiliegenden Leitungsschutzanweisungen!**

Datum  
17. Juli 2024

**Wichtig:**

Die Stellungnahme des Centers erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer **geplanten** Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Center in Verbindung.

**Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.**

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft-Nummer an das Center. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Freundliche Grüße aus Gägelow  
Center Gägelow

Anlagen:

- Gas
- Index
- Legende
- Leitungsschutzanweisung
- Leitungsschutzanweisung Gashochdruckleitungen
- Merkblatt\_zum\_Schutz\_der\_Verteilungsanlagen



Maßstab: 1: 500  
Format: A3

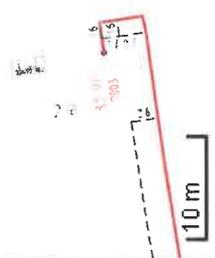
Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.

Hochdruck  
Mitteldruck  
Niederdruck  
Schutzstreifen  
Planung

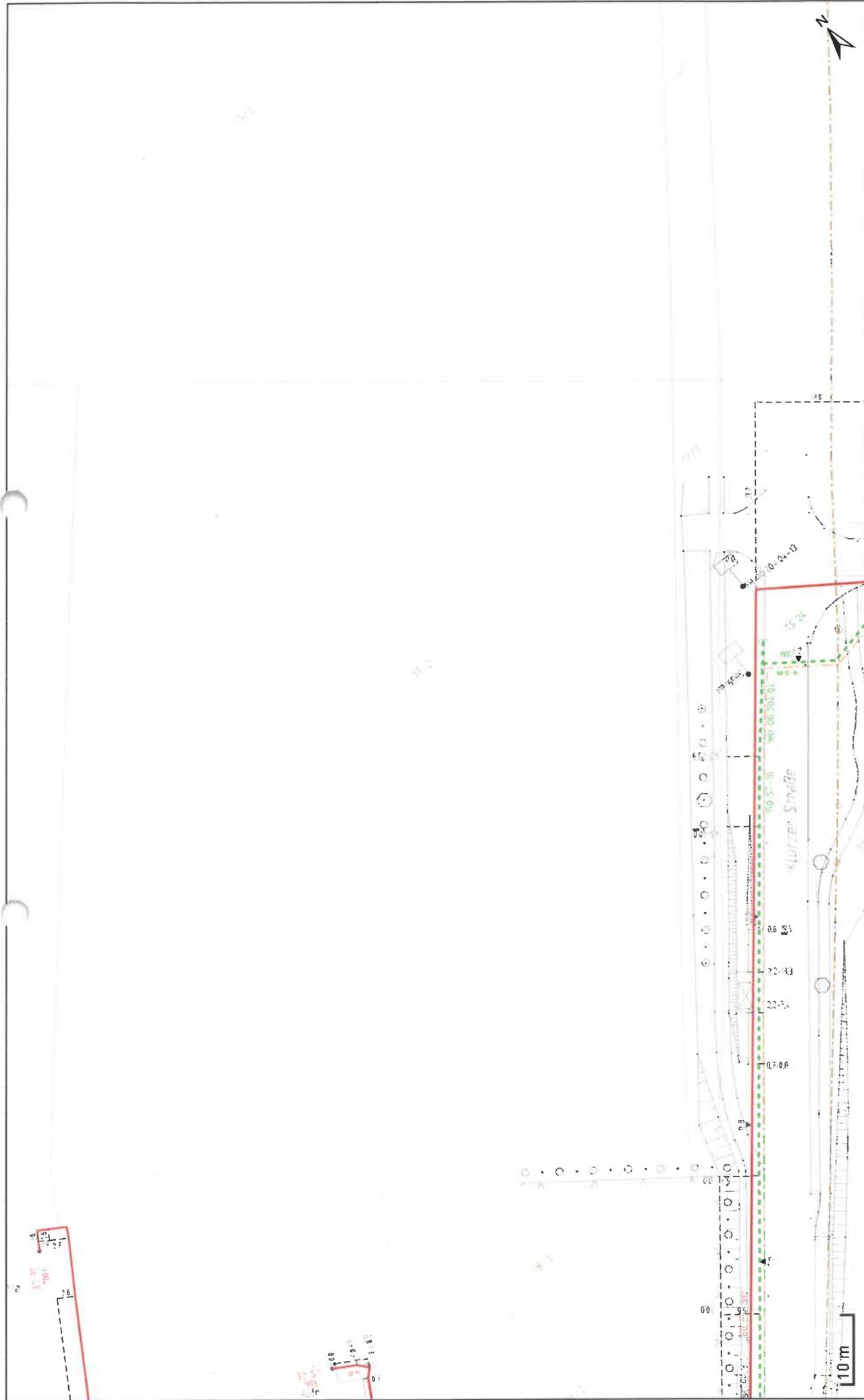
Störungsnummer  
**0385 - 58 97 50 75**

Ort / Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad  
Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a  
Plan-Nr.: 04  
Ausgabedatum: 17.07.2024

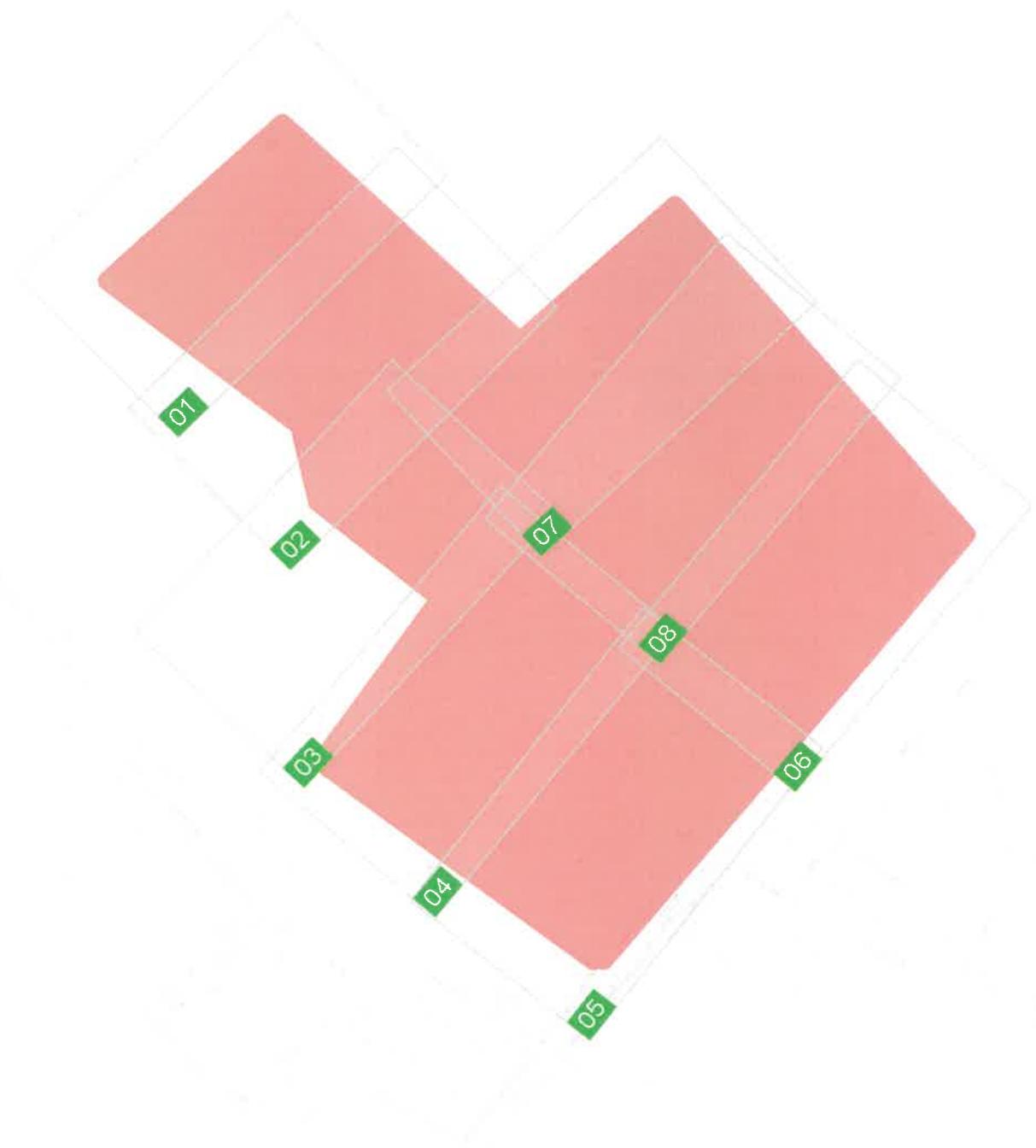
Sparte: Gas  
Reg.-Nr.: 1205541-HANG  
Center: Gägelow  
Telefonnummer: 0 38 41-62 61 44 20



10 m



<b>Störungsnummer</b> <b>0385 - 58 97 50 75</b>	Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.				Maßstab: 1: 500 Format: A3
	Sparte: Gas Reg-Nr.: 1205541-HANG Center: Gägelow Telefonnummer: 0 38 41-62 61 44 20	Ort / Ortschaft: Boltenhagen, Ostseebad Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a Plan-Nr.: 05 Ausgabedatum: 17.07.2024	Hochdruck Mitteldruck Niederdruck Schutzstreifen Planung		



100 m



Störungsnummer <b>0385 - 58 97 50 75</b>		Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.		Maßstab: 1: 3370 Format: A4
Sparte: Index Reg-Nr.: 1205541-HANG Center: Gägelow Telefonnummer: 0 38 41-62 61 44 20	Ort / Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a Plan-Nr.: 01 Ausgabedatum: 17.07.2024			

# Strom

## in Betrieb

## in Planung

## außer Betrieb

Hochspannung (Freileitung, 60, 110 kV)

Hochspannung (Freileitung, 220 kV)

Hochspannung (Freileitung, 380 kV)

Hochspannung (Freileitung, kV unbekannt)

Hochspannung (Schutzstreifen 500 m)

Hochspannung (Schutzstreifen 50 m)

Mittelspannung (Kabel, 20, 30 kV)

Mittelspannung (Freileitung, 20, 30 kV)

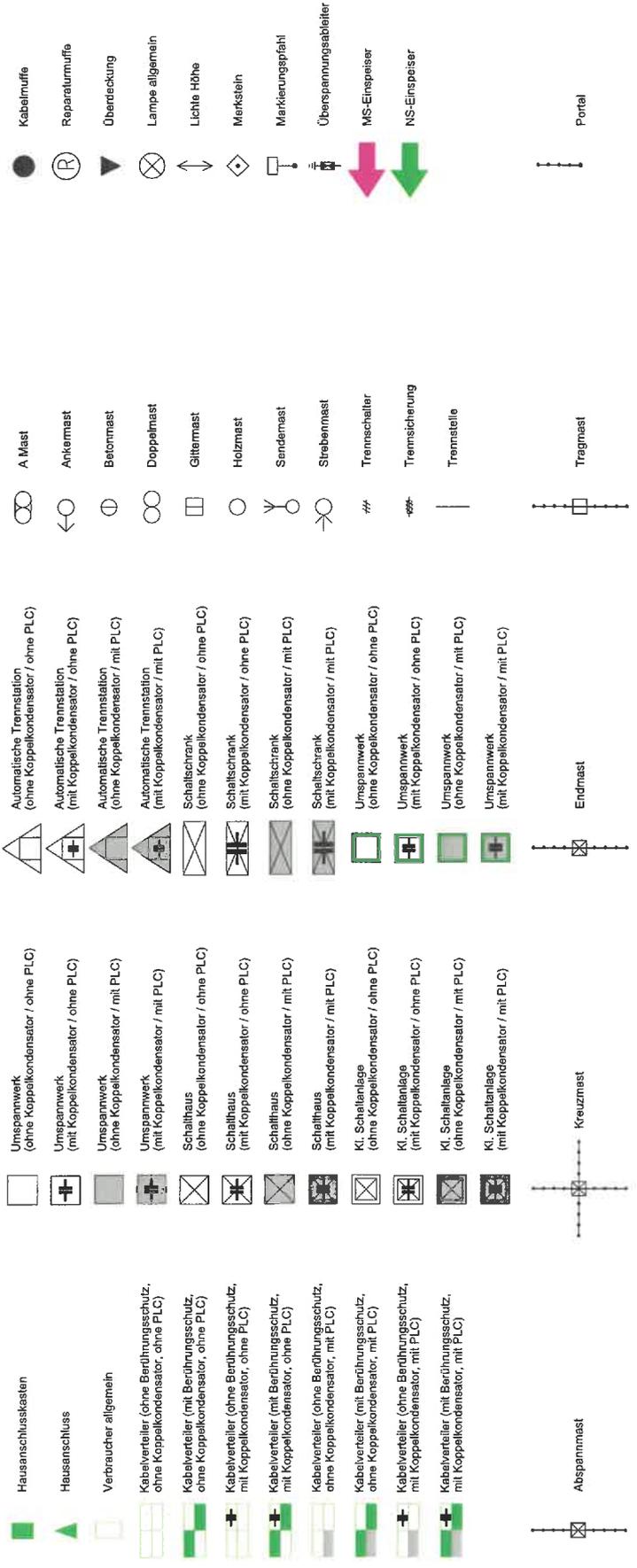
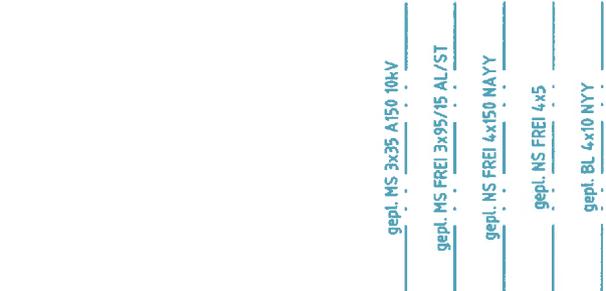
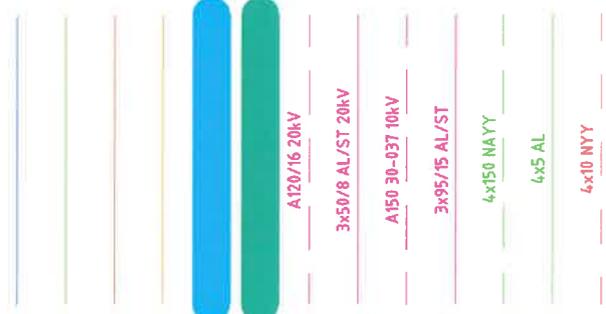
Mittelspannung (Kabel)

Mittelspannung (Freileitung)

Niederspannung (Kabel)

Niederspannung (Freileitung)

Beleuchtung



# Gas

## in Betrieb

200 ST-25/16	2004
110 PE-4	2004
225 PE-4/1	2004
110 PE	2004
90 PE	2004

## in Planung

gepl. GAS 200 ST - 16
gepl. GAS 110 PE - 16
gepl. GAS 225 PE
gepl. GAS 110 PE
gepl. GAS 90 PE

## außer Betrieb

200 ST-25/16 AB
110 PE-4 AB
225 PE-4/1 AB
110 PE AB
90 PE AB

Hochdruck (> 4 bar)

Hochdruck (<= 4 bar)

Hochdruck (4 bar) & Betriebsdruck (1 bar)

Mitteldruck (<= 1 bar)

Niederdruck

Schutzstreifen

	Absperschieber		Markierungsplätt mit MK		Lgs.-abschnittswechsel		ÜK-Typ Anschl. im Geb.		Rohrstutzen
	Absperrhahn		Markierungsplätt mit Flugsichthaube (FH)		nicht eingemessene Gebäude		Prüfrohr		Wassertopf
	Absperrventil		Markierungsplätt mit FH und MK		Messkontakt (MS)		Rohrkupplung		Wassertopf mit Druckrohr
	Abzweigventil		Höhenwechsel		Gasströmungswächter		Reduzierung		Tiefpunkt
	Druckregelanlage		Isolierstück		ÜK-Typ Anschlusskasten		Sperrflansch		Überdeckung
	AL-Abzweig		Längenausgleichler		ÜK-Typ Anschl. n. n. digl.		Gasmesspunkt		Übergabepunkt
	Markierungsplätt		Leitungsabschluss		ÜK-Typ Anschl. o. Vers.		Stieckschleibe		

# Kommunikation/Fernwirktechnik

	in Betrieb	in Planung	inaktiv	außer Betrieb
Kupferkabel (Erdkabel)	<u>EC234567-78 / A-2Y(K)2Y 10x2x0,8</u>	gepl. CU	A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 inaktiv	A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 AB
Kupferkabel (Luftkabel)	<u>LC234567-79 / ASLH-2Y2Y'b 14x2x0,9</u>	gepl. CU	ASLH-2Y2Y'b 14x2x0,9 inaktiv	ASLH-2Y2Y'b 14x2x0,9 AB
LWL-Kabel (Erdkabel)	<u>EF234567-80 / A-DSF(L) (ZNI) 2Y 5x2E</u>	gepl. LWL	A-DSF(L) (ZNI) 2Y 5x2E inaktiv	A-DSF(L) (ZNI) 2Y 5x2E AB
LWL-Kabel (Luftkabel)	<u>LF234567-81 / OPGW 10E</u>	gepl. LWL	OPGW 10E inaktiv	OPGW 10E AB

LWL Kabelrohr  
 DN 50 PE

	FM-Station		FM-Schrank		Kabelring		K-Netzpunkt
	FM-Schacht		Marker		Muffe (Cu)		Hinweisschild
					Muffe (LWL)		

# KKS/Fernwärme/Wasser

## in Betrieb

## in Planung

## außer Betrieb

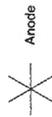
kathod. Korrosionsschutz

Fernwärmeleitung

Wasserleitung



KKS



Anode

• Kabelanschluss

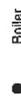


Messkontakt (MK)



Gleichrichterschrank

Fernwärme



Boiler



Reduzierung



Entleerung



Erdführung

Messbrücke

Messstule

Schilderpfahl

Streckenabspernung

Armatur im Geb.

Schacht

Überdeckung

Übergabestellen

Unterzentrale

Wärmeerzeugungsanlage

Kellerzentrale

Dachzentrale

Heizwerk

Blockheizkraftwerk

Wasser



Anlage



Armatur



Absperklappe

Druckminderer

Überdeckung

Hauseinführung

Hydrant

Reduzierung

Rückschlagklappe

Schacht

Schacht-Hauseinführung

Schelle

Schieber

## Schutz von Gashochdruckleitungen > 25 bar

### Erkundigungs- und Sicherungspflicht

Bei allen Tiefbauarbeiten in öffentlichen oder privaten Flächen muss die Erkundigungs- und Sicherungspflicht nach den allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere DVGW, VDE, AGFW, VOB, DIN und dem BGB, eingehalten werden.

### Allgemeines

Die Verlegung der Gashochdruckleitungen und der dazugehörigen Begleitkabel erfolgen innerhalb eines Schutzstreifens, dessen Breite i. d. R. zwischen 4–16 Meter variiert. Innerhalb des Schutzstreifens gilt ein generelles Bauverbot. Ramm- und Bohrarbeiten sowie sonstige Einwirkungen, die den Bestand und Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen, bedürfen einer Freigabe des Betreibers. Die Arbeitsgenehmigung wird im Rahmen der örtlichen Einweisung erteilt. Die Anmeldung zur Einweisung muss unter Nennung der Registriernummer mindestens 5 Werktage vor Baubeginn unter der im Anschreiben zu Ihrer Anfrage aufgeführten Nummer erfolgen.

### Im Falle einer neuen Anfrage wenden Sie sich an:

Schleswig-Holstein Netz AG  
T 08 00-1 40 50 02-0  
[leitungsauskunft@sh-netz.com](mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com)

Der Bauausführende hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Bei Zuwiderhandlung wird ein sofortiger Baustopp ausgesprochen.

Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bewirtschaftung oder Bodenbewegungen verändern. Der Bauausführende hat sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen mittels Handschachtung Gewissheit zu verschaffen.

Bagger, Planiertrauben und andere Baumaschinen dürfen erst nach genauer Lagebestimmung der Gashochdruckleitung eingesetzt werden. Der Schutzstreifen, insbesondere

Armaturen, Straßenkappen und sonstige Einbauteile, müssen während der Bauzeit frei zugänglich sein und von Material/Bodenauflasten frei gehalten werden. Freigelegte Leitungen sind vor Beschädigungen oder anderen schädlichen Einflüssen wie z. B. Lageveränderung zu schützen. Jede Beschädigung der Leitung, der Rohrumhüllung oder des Begleitkabels ist unverzüglich mitzuteilen. Die Anwesenheit unserer Mitarbeiter entbindet den Bauausführenden nicht von seiner Verantwortlichkeit bei Beschädigungen an unseren Anlagen. Baumstandorte sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens zu wählen. Annäherungen sind gemäß DVGW-Hinweisblatt GW125 auszuführen und bedürfen einer Freigabe.

### Hinweise zum Schutzstreifen

Der Schutzstreifen ist gemäß GasHDrLtgV § 3 (2) eine Zone zur Sicherung der Gashochdruckleitungen.

### Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

#### Genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Befahren mit schweren Fahrzeugen und Baumaschinen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegung von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
- Bodenbearbeitungen tiefer 0,5 m
- Bepflanzen mit Bäumen und anderen Tiefwurzelpflanzen sowie das Anlegen von Böschungen
- Schachtbauwerke wie z. B. Kabel- oder Kanalschacht
- Bau von Straßen, Wegen, Parkplätzen und sonstigen Flächen
- Auf- und Abtrag von Boden sowie Bodenlagerungen während der Bauphase
- Errichten von Zäunen, Mauern und Pflanzenhecken
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungsarbeiten

#### Nicht zulässige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Erdarbeiten im Schutzstreifen ohne Arbeitsgenehmigung

- Errichten von Gebäuden, Überdachungen, Dauerstellplätzen, Futtersilos, Futtermieten und sonstigen Bauwerken
- Lagerung von Schwermaterial, z. B. Stahl/Betonträger
- Anlegen von versiegelte Oberflächen, z. B. Oberflächenbefestigungen aus Beton
- Lagerung und Einleitung von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich

**Nicht genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:**

- Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

**Anforderungen bei Rohr- und Kabelkreuzungen:**

Um Schäden durch eine Rohr- oder Kabelkreuzung zu vermeiden, müssen nachstehende Punkte eingehalten werden:

- Übersendung der Planungsunterlagen inklusive Schnittzeichnung der geplanten Kreuzung im digitalen, georeferenzierten Format (.dwg/.dxf)
- Das geplante Kreuzungsbauwerk ist auszupflocken
- Die Kreuzung ist rechtwinklig und im geeigneten Schutzrohr auf gesamter Schutzstreifenbreite herzustellen
- Die Kreuzung ist mit einem Mindestabstand unterhalb der Gashochdruckleitung nach folgender Tabelle zu wählen

Durchmesser der zu kreuzenden Gasleitung	Mindestabstand
bis DN200	0,4 Meter
< 110 KV	0,5 Meter
über DN200	0,8 Meter
=> 110 KV	1 Meter (mit isolierenden Zwischenlagen)

Einem geringeren Abstand oder der Verzicht auf das Schutzrohr kann in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden.

- Bei Kreuzungen mittels Horizontalbohrverfahren (HDD) ist der Kreuzungspunkt, zuzüglich 0,4 Meter Unterkante der Gashochdruckleitung, freizulegen
- Unverzüglich nach Bauausführung ist eine Einmessskizze im digitalen, georeferenzierten Format (.dwg/.dxf) zu übersenden

**Anforderungen bei Überfahrten und Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen:**

Um Schäden an Gashochdruckleitungen zu vermeiden, sind nachfolgende Punkte einzuhalten:

- Übersendung der Planungsunterlagen inkl. Aufbau der Überfahrt als Schnittzeichnung in digitaler Form
- Bei Überfahrten und Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen, ist mittels gutachterlichen Nachweises eine Gefährdung durch den Bauausführenden auszuschließen

# So schützen Sie die Energieleitungen

bei Bauvorhaben



Energie für Land und Leute

HanseGas GmbH  
Schleswig-Hein-Gas Platz 1  
25451 Quickborn

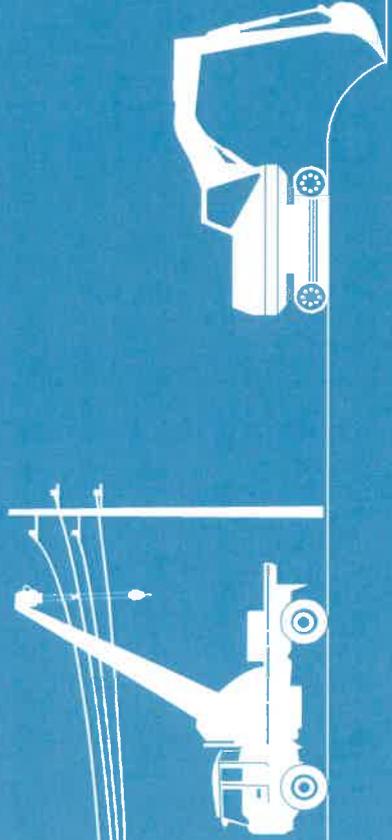
[www.hansegas.com](http://www.hansegas.com)

Störungs-  
nummer  
T 03 85-58 97 50 75



# Inhalt

- Einleitung..... 3
- Geltungsbereich..... 3
- Hinweise und Pflichten..... 3
- Tiefbauarbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen ..... 4
- Beschädigung einer Gasleitung..... 7
- Beschädigung einer Telekommunikationsleitung..... 10
- Wer zahlt mögliche Schäden?..... 11
- Notrufnummer und Kontaktadresse ..... 11



## Einleitung

Erdverlegte Versorgungsleitungen liegen in öffentlichen und privaten Grundstücken. Bei Erdarbeiten sind diese Leitungen nicht nur Hindernisse, sie können auch gefährlich werden, wenn sie durch schlechte Vorbereitung oder unsachgemäßes Arbeiten beschädigt werden.

Vermeiden Sie Schäden und Unfälle an Versorgungsanlagen durch eine sorgfältige Planung und Durchführung. Diese Broschüre für alle auf Baustellen tätigen Personen hilft Ihnen dabei.

Beachten Sie zusätzlich die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGG), Informationen (BGI) und Regeln (BGR) sowie die technischen Regeln des VDE und des DVGW.

## Geltungsbereich

Diese Broschüre gilt für private und öffentliche Arbeiten, bei denen Versorgungsanlagen der HanseGas GmbH betroffen sind. Dazu gehören u. a. Kabel, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, Kathodische Korrosionsschutzanlagen, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Messkabel sowie oberirdische Bauwerke und Freileitungen.

Um Schäden und Unfälle an Versorgungsanlagen zu vermeiden, muss diese Baustelle jederzeit zugänglich sein.

## Hinweise und Pflichten

Was müssen Sie beachten, um bei Bauarbeiten Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas und Kommunikation zu vermeiden?

1. Rechnen Sie bei Bauarbeiten stets mit unterirdisch verlegten Versorgungsanlagen. Gehen Sie sorgfältig vor, um Beschädigungen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen (Erkundigungs- und Sicherungspflicht).
2. Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten, weisungsbefugten Personen geleitet und beaufsichtigt werden. Der Bauunternehmer unterweist und überwacht seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend.
3. Derjenige, der Aufgrabungen vornimmt, ist verpflichtet vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH Leitungspläne anzufordern, Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen und durch Probeaufgrabungen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen festzustellen.
4. Auch wenn ein Beauftragter von HanseGas auf einer Baustelle anwesend ist, ist der Bauunternehmer oder sein Beauftragter für verursachte Schäden an Versorgungsanlagen verantwortlich.



## Tiefbauarbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

1. Die Leitungen von HanseGas haben in der Regel folgende Überdeckung:

0,4 – 0,8 m in privatem Grund  
0,6 – 1,2 m in öffentlichem Grund

Die Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen können sich u. a. durch Bodenbewegungen oder andere Maßnahmen verändert haben. Daher muss die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festgestellt werden. Hier sollten Tiefbauer aufgrund der elektrischen Gefährdung nicht allein arbeiten. Wenn Sie Erdbaumaschinen in der Nähe von Versorgungsanlagen einsetzen wollen, müssen Sie diese durch Handschachtung vorher freilegen, da sie oft nicht geradlinig verlaufen.

Trassenwände oder Abdeckungen weisen Sie auf Versorgungsanlagen hin, aber Achtung: Bei grabenloser Verlegetechnik und bei Altleitungen gibt es oftmals kein Trassenwarnband. An Straßen-, Gewässer- und Bahnkreuzungen, an Kreuzungen mit anderen Versorgungsleitungen und anderen exponierten Stellen liegen Versorgungsanlagen meist in Schutzrohren – bei flacher verlegten Versorgungsanlagen oft mit zusätzlichem mechanischen Schutz.

An den Versorgungsanlagen gibt es Einbauten, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Hier müssen Sie folgende Mindestabstände zu Versorgungsanlagen und ihren Einbauten einhalten, die ohne Zustimmung von HanseGas nicht unterschritten werden dürfen:

0,1 m bei Kreuzungen  
0,2 m bei Parallelverlegungen

Stimmen Sie erforderliche Schutzvorkehrungen rechtzeitig mit HanseGas ab. Halten Sie zwischen PE-Rohrleitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- und Wärmeleitungen die doppelten Mindestabstände ein. Für Gasfernleitungen gelten noch größere Mindestabstände, die Sie im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abstimmen.

2. Lassen Sie erdverlegte elektrische Hochspannungsleitungen immer freischalten. Betrachten Sie diese immer als unter Spannung stehend, solange der Betreiber diese nicht ausdrücklich (schriftlich) als spannungsfrei bestätigt hat. Nur qualifizierte Personen dürfen nicht freigeschaltete Leitungen bewegen, wenn sie die Weisung des Betreibers kennen und die festgelegten Schutz- und Hilfsmittel (geeignetes Werkzeug) benutzen.

3. Wenn Sie Wände, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen finden, die vorher von der HanseGas GmbH nicht genannt wurden, unterbrechen Sie die Arbeiten sofort und nehmen Sie sie erst nach Absprache mit HanseGas wieder auf.



Überdeckung von Versorgungsleitungen:

0,4 – 0,8 m  
in privatem Grund

0,6 – 1,2 m  
in öffentlichem Grund



Achten Sie  
bei Tiefbauarbeiten  
auf Kabel und  
Leitungen.

4. Setzen Sie Erdbaumaschinen nur so ein, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden.
5. Oberirdische Anlagen müssen während der Bauzeit (auch bei Asphaltierungsarbeiten) zugänglich und bedienbar bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerkmale oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung von HanseGas nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
6. Baustellenmaterial darf auf Versorgungsanlagen nicht gelagert werden. Nur im Ausnahmefall mit vorheriger Zustimmung von HanseGas ist dieses für einen begrenzten Zeitraum möglich. Die Leitungstrasse muss im Bedarfsfall allerdings sofort auf eigene Kosten geräumt werden.
7. Leitungsstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach Befestigung (z. B. durch Baggermatrizen) mit Baufahrzeugen befahren werden.
8. Bei Ramm- und Bohrarbeiten müssen Leitungen in Abstimmung mit der HanseGas GmbH durch Handschachtung vorher freigelegt, geschützt und ausreichend gesichert werden. Die Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle beginnen. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.



9. Freigelegte Versorgungsanlagen und ihre Einbauten müssen fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderungen in Abstimmung mit HanseGas gesichert werden. Sie dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Stimmen Sie Sicherungsarbeiten und den Einbau von geeigneten Unterstützungen mit HanseGas ab.
10. Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspielen von Sonden in der Nähe von Versorgungsanlagen!
11. Rechnen Sie mit sehr unterschiedlich aussehenden Stromkabeln und verschiedensten Materialien bei Gasleitungen. Bei Unsicherheiten sprechen Sie mit HanseGas.
12. Um den kathodischen Rohrerschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.
13. Halten Sie Wärmequellen von Versorgungsanlagen fern.
14. Versorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder versiegelt werden. Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m zu Versorgungsanlagen müssen mit der HanseGas GmbH abgestimmt werden.
15. Die Versorgungsleitungen müssen von allen Seiten mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Lage darf nicht verändert und die Leitung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden wird bis zu 40 cm über Scheitel von Hand verdichtet. Erst darüber dürfen Maschinen eingesetzt werden.
16. Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung wieder verlegt werden. Sie können Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart bei HanseGas anfordern.
17. Bei einer Beschädigung der Gashausanschlussleitung ist mit Gasaustritt zu rechnen. Seit 2004 sind diese mit Gasströmungswächter ausgestattet, die den Gasaustritt weitestgehend verhindern.
18. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und/oder Isolierung.

## Beschädigung einer Gasleitung

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr! Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen! Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit. Brände bitte nur in Absprache mit Feuerwehr und HanseGas löschen. Im Netz erdungebaute Armaturen werden nur vom HanseGas Fachpersonal bzw. in Absprache bedient.

Wie müssen Sie vorgehen?

- Arbeiten sofort einstellen, Feuer und Funkenbildung vermeiden, Zündquellen beseitigen, nicht rauchen, Motoren abstellen, keine elektrischen Anlagen bedienen.
- Den Gefahrenbereich verlassen und großräumig absperren, Zutritt bzw. die Querung unbefugter Personen und Fahrzeuge verhindern.
- Netzbetreiber, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen und weitere Maßnahmen erfragen. Eine verantwortliche Person bleibt bis zum Eintreffen von HanseGas außerhalb des Gefahrenbereichs an der Schadensstelle.
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, Anwohner warnen (Achtung: nicht klingeln!) und zum Verlassen des Gebäudes auffordern, dabei Fenster und Türen offen lassen, Zufahrt für Störungsdienst und Einsatzkräfte freimachen.
- Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.

Melden Sie jede Beschädigung unverzüglich bei der HanseGas GmbH.





## Beschädigung einer Telekommunikationsleitung

Durch die in PE-Rohren verlegten Glasfaserkabel werden Lichtsignale gesendet. Bei einer Beschädigung des Kabels können die für das menschliche Auge nicht sichtbaren Strahlen austreten und bleibende Schäden am Auge verursachen. Auch Verbrennungen der Haut sind möglich.

Wie müssen Sie vorgehen?

- Beschädigtes Steuerkabel in gekennzeichneten Kabelschutzrohren im Kabelgraben belassen und nicht berühren. Bei beschädigten Glasfaserkabeln nicht direkt in den Lichtwellenleiter blicken.
- Arbeiten sofort einstellen, Gefahrenbereich verlassen, Gefahrenbereich großräumig absperren.
- Unverzüglich HanseGas, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen und weitere Maßnahmen erfragen. Eine verantwortliche Person bleibt bis zum Eintreffen von HanseGas an der Schadensstelle.

Verlassen Sie umgehend den Gefahrenbereich, wenn Kabel oder Leitungen beschädigt sind.



## Wer zahlt mögliche Schäden?

Sollte es bei Baumaßnahmen trotz aller Vorsicht zu einem Leitungsschaden oder Unfall kommen, haftet der Verursacher und kommt für die Kosten auf.

Wir sind gerne für Sie da

**Zentrale Störungsnummer**  
T 03 85 58 97 50 75

**Leitungsauskunft**  
HanseGas GmbH  
Schleswig-HeinGas-Platz 1  
25451 Quickborn

[www.hansegas.com/leitungsauskunft](http://www.hansegas.com/leitungsauskunft)  
[planauskunft@hansegas.com](mailto:planauskunft@hansegas.com)



# Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

- 1 **Allgemeine Hinweise**
- 2 **Verhaltensregeln bei Gasanlagen**
- 3 **Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen**

## 1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden, beachten Sie bitte unbedingt folgende Hinweise:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- In der Nähe von Gebieten mit **Kampfmitteln** sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- **Verteilungsanlagen** werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder **Bauunternehmer** hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Punkte 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der **Einsatz von Subunternehmern** für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der HanseGas GmbH haftbar.
- **Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen.** Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrags muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu **berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen**. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500, Kapitel 2.12 - Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch). In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen.

Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabeln (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- **Bagger** oder sonstige maschinelle **Aufgrabungsgeräte** sowie **spitze Geräte** (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z. B. Bodenraketen).
- Werden **Verteilungsanlagen oder Warnbänder** an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

## 2 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- **Beschädigungen** (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind **sofort** und **unmittelbar** an die o. g. Entstörungsnummer zu **melden**. (s. Anschreiben zur Leitungsauskunft 1. Seite oben rechts)
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der HanseGas GmbH erfolgen.

- Im Netz eingebaute **Armaturen** dürfen nur vom Fachpersonal der HanseGas GmbH oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der HanseGas GmbH an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- **In Leitungsnähe** sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder mit Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- **Lageänderungen** und/oder ggf. das **Verfüllen** von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der HanseGas GmbH vorgenommen werden und nur nach deren Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- **Straßenkappen** müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.

- Bei **Anwendung grabenloser Verfahren** im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind der HanseGas GmbH im Vorfeld anzuzeigen und mit uns abzustimmen. Erforderlichenfalls wird die HanseGas GmbH die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- **Kreuzungen** von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im **Bohrverfahren** errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für **Schwerlastverkehr** ( $\geq 40$  t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge ( $\geq 40$  t) sowie **Aufstellung von Kränen** auf Gasleitungen sind bei der Hanse Gas GmbH die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- **Vor Ramm- und Bohrarbeiten** ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von der HanseGas GmbH individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen  $> 2,0$  m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine **Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit** Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der **Verfüllung des Rohrgrabens** sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mindestens 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung  $> 100$  mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

### Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z. B. KKS- und Fernmeldekabel) der HanseGas GmbH sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel bis 1 kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel bis 1 kV - 30 kV	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung > 5 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

\* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

\* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei der HanseGas GmbH folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen

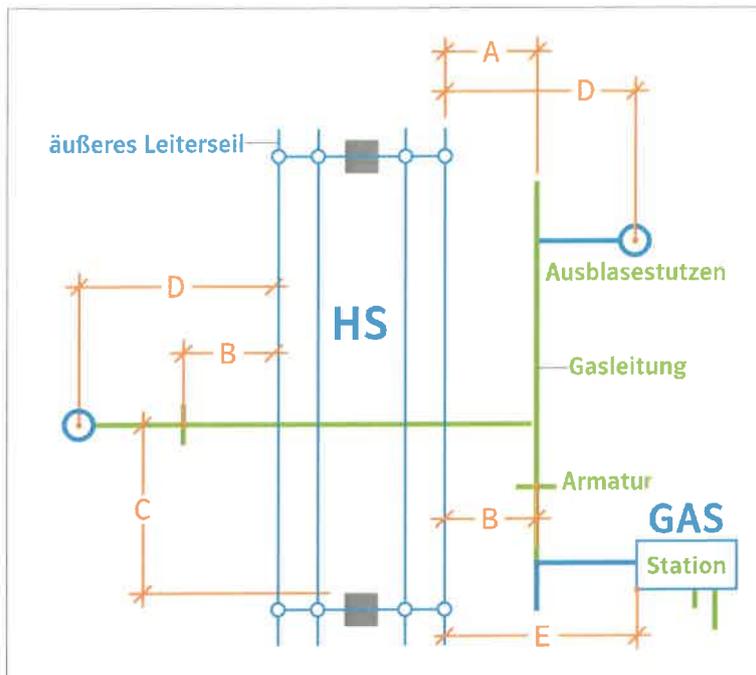


Bild 1

Tabelle 1

	Mindestabstände (m)	
	< 110 kV	≥ 110 kV
A Rohrachse - Leiterseil <sup>1</sup>	10	10
B Armatur - Leiterseil <sup>1</sup>	10	10
C Rohrachse - Mast <sup>2</sup>	20	20
D Ausblasestutzen - Leiterseil <sup>1</sup>	35	35
E Station - Leiterseil <sup>1</sup>	35	55

<sup>1</sup> vertikale Projektion

<sup>2</sup> Kreuzung/Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdische Gasanlagen (Stationen)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Hanse Gas GmbH, die individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

**Tabelle 3**

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4 (5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150	> 16	4
• > DN 150 bis DN 300		6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4 (5)	8

Die Errichtung unter-/oberirdischer Bauwerke und sonstiger Anlagen sowie die Verlegung von Kabeln und Rohren im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar gestattet die HanseGas GmbH nur im Ausnahmefall.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Das errichtete Objekt bzw. das verlegte Kabel/Rohr ist terrestrisch zu vermessen und an die HanseGas GmbH im **dxg-Format** zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres



#### Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- **Die HanseGas GmbH unverzüglich benachrichtigen!** (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der HanseGas GmbH verlassen!

#### Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der HanseGas GmbH schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

#### Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.



#### Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

#### Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der Hanse Gas GmbH haftbar.

#### 3 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

#### Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr, Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2 mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

#### Fragen?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Center/Standorte gerne zur Verfügung.

#### Störungsnummern im Gebiet unserer Planauskunft

Netzbetreiber	Störungsnummer
Gasversorgung Wismar Land GmbH	T 03 85-58 97 50 75
Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH	T 03 85-58 97 50 75
HanseWerk Natur GmbH	T 0 40-2 37 82 79 10
HanseGas GmbH	T 03 85-58 97 50 75

Die für Ihr Projekt geltende Rufnummer finden Sie im Anschreiben zur Planauskunft oben rechts.

II. 17

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Amt Klützer Winkel  
 Frau Antje Burda  
 Schloßstraße 1  
**23948 Klütz**

Ansprechpartner **Ute Hiller**  
 Telefon 0341/3504-461  
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de  
 Unser Zeichen PE-Nr.: 08878/24  
 Reg.-Nr.: 08878/24  
**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!**  
 Datum 23.07.2024

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1 - Entwurf**

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:  
 E-Mail mit Download-Link 17.07.2024 GDMCOM AB

Sehr geehrte Damen und Herren,

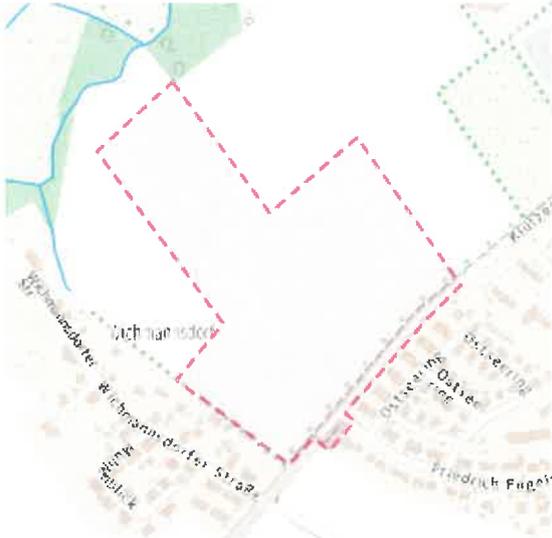
bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

- 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.985887, 11.190693

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1 - Entwurf**

PE-Nr.: 08878/24

Reg.-Nr.: 08878/24

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.  
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Auflage:

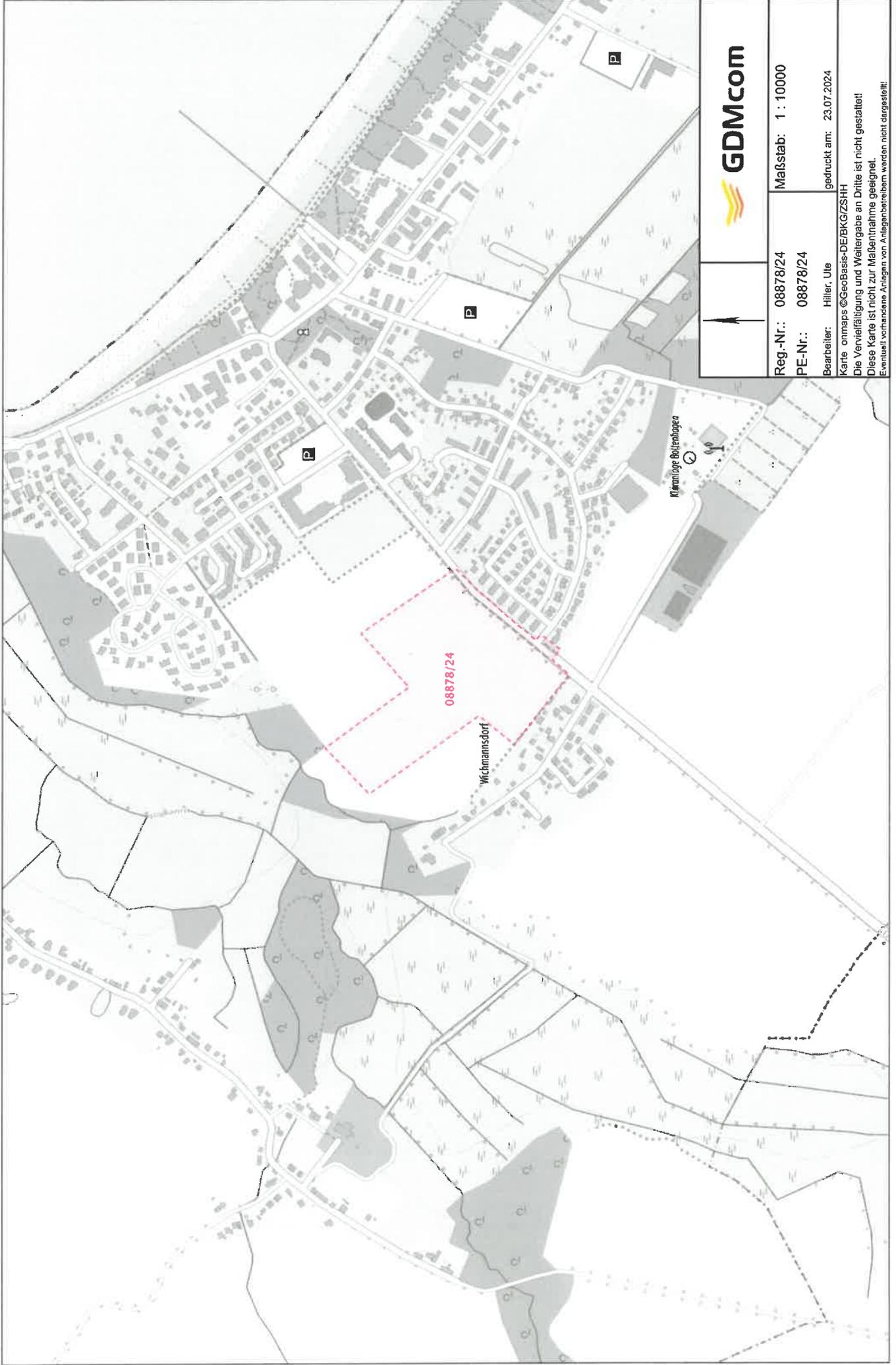
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



	Reg.-Nr.: 08878/24	Maßstab: 1 : 10000
	PE-Nr.: 08878/24	gedruckt am: 23.07.2024
Bearbeiter: Hiller, Ute		Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßnahme geeignet. Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!		

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Klützer Winkel  
Fachbereich IV - Bauwesen  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

50Hertz Transmission GmbH

OGZ  
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
18.07.2024

Unser Zeichen  
2018-004667-02-OGZ

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen  
AB

Ihre Nachricht vom  
\$ANTRAG\_SCHREIBEN\_VOM

Vorsitzende des Aufsichtsrates  
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dirk Biermann  
Sylvia Borchering  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NLFFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen, Teil 1 - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Burda,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

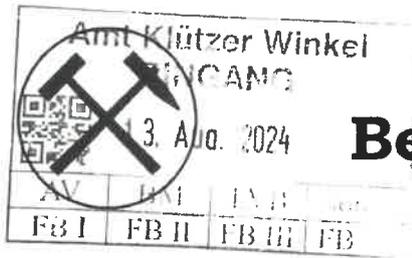
**Hinweis zur Digitalisierung:**

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



# Bergamt Stralsund

11.19

Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Klützer Winkel  
für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Bearb.: Frau Günther  
Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: [D.Guenther@ba.mv-regierung.de](mailto:D.Guenther@ba.mv-regierung.de)

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 2175/24

Az. 512/13074/591-2024

Ihr Zeichen / vom  
17.07.2024  
AB, 17.07.2024

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
890 34

Datum  
12.08.2024

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### **Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1**

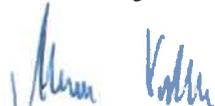
berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

In der Südostecke des Vorhabengebietes befindet sich die Erdgasleitung Grevesmühlen-Boltenhagen der HanseGas GmbH. Die Pipelineintegrität darf nicht beeinträchtigt werden. Für Ihre weitere Planung wenden Sie sich bitte an den Netzbetreiber.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

  
Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art 6 Abs 1e DSGVO iVm § 4 Abs 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschulz](http://www.regierung-mv.de/Datenschulz)

Hausanschrift

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon 0385 / 588 890 00  
Fax 0385 / 588 890 42  
Mail [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

II, 20

**Von:** Lummer, Sebastian <Sebastian.Lummer@wsv.bund.de>  
**Gesendet:** 29.07.2024 08:56  
**An:** "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>  
**Cc:** "Lansmann, Dirk" <Dirk.Lansmann@wsv.bund.de>; "Kiehn, Sabine" <Sabine.Kiehn@wsv.bund.de>  
**Betreff:** STELLUNGNAHME - Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Bebauungsplan Nr.38

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee  
3805S-213.02/303/OSLM

Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen - Teil 1  
STELLUNGNAHME

- Ihre E-Mail vom 17.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. B-Plan Nr.38 der Gemeinde Boltenhagen habe ich grundsätzlich keine Bedenken.  
Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden in der Begründung unter 13.16. "Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes" berücksichtigt.

Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Bezeichnung WSA Lübeck in Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Ostsee geändert hat.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lummer

Sebastian Lummer  
Fachbereich Schifffahrt  
Wasserstraßenüberwachung

Telefon +49 3831 249 330  
E-Mail sebastian.lummer@wsv.bund.de

Bitte verwenden Sie aus organisatorischen Gründen immer folgende E-Mail Adresse (Poststelle):  
E-Mail: wsa-ostsee@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee  
Wamper Weg 5 Moltkeplatz 17  
18439 Stralsund 23566 Lübeck

<http://www.wsa-ostsee.wsv.de>

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA Ostsee verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA Ostsee abrufen: <https://www.wsa-ostsee.wsv.de/805-Datenschutz>.  
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

II.23

**Von:** just@schwerin.ihk.de <just@schwerin.ihk.de>  
**Gesendet:** 03.09.2024 15:37  
**An:** "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>  
**Cc:** "knoll@schwerin.ihk.de" <knoll@schwerin.ihk.de>; "woldt@schwerin.ihk.de" <woldt@schwerin.ihk.de>  
**Betreff:** IHK Stellungnahme zum B-Plan Nr. 18 / B-Plan Nr. 38

Sehr geehrte Frau Burda,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, die den Engpässen des Mitarbeiterwohnens begegnen. Insgesamt ist es wichtig sicherzustellen, dass das zu schaffende Wohnraumangebot auch den im Gastgewerbe Beschäftigten der ansässigen und geplanten Betriebe im Markt zur Verfügung stehen wird. Vor diesem Hintergrund geben wir für das Planungsverfahren folgende Hinweise zum B-Plan Nr. 38:

1. Die IHK zu Schwerin hat in den letzten Jahren – auch im Rahmen der Landesplanung – immer wieder darauf verwiesen, dass Engpässe an Mitarbeiterwohnungen zur Beeinträchtigung der touristischen Angebots- und Standortqualität führen. Nur wenigen Anbietern ist es möglich Personalwohnungen oder – wohngebäude in Boltenhagen vorzuhalten. Demgegenüber wird uns immer signalisiert, dass der Bedarf groß sei, um den Personalgewinnung zu sichern. Insbesondere die Nutzung von Wohnraum zu Ferienwohnzwecken mit temporärer Nutzung hat in den letzten Jahren den Wohnungsmarkt für Beschäftigte in Tourismusorten reduziert. Wir begrüßen daher sehr, dass mit dem B-Plan Nr. 38 für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wohnraumentwicklung geschaffen werden.
2. Im Rahmen dieser Wohnraumentwicklung sollte gewährleistet sein, dass das zu schaffende Wohnraumangebot auch den Einheimischen, insbesondere den direkt und indirekt im Tourismus Beschäftigten, als bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht und genutzt werden kann. Dabei sollte es unabhängig davon sein, ob es (aktuell oder künftig) Beschäftigte in einem Bestandsbetrieb oder in B-Plan Nr. 18 geplanten „Hotel aja Resort“ sind.
3. Wir begrüßen das vorgeschaltete Interessenbekundungsverfahren (Einheimischenmodell), das von Seiten des Amtes Klützer Winkel im November 2023 erfolgte, um Bedarfe zu ermitteln.

Zum B-Plan Nr. 18 „Hotel aja Resort Boltenhagen“ hat die IHK zu Schwerin folgende Einschätzung:

1. Das Vorhaben sollte nur in Verbindung mit dem Vorhaben zur Schaffung von Mitarbeiterwohnraum an der Klützer Straße (B-Plan Nr. 38) umgesetzt werden, um keinen weiteren Druck auf den ansässigen Arbeitsmarkt zu erzeugen, da derzeit kaum Personalzugang nach Boltenhagen möglich ist.
2. Wir begrüßen, dass dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan keine weitere Ferienwohnungsentwicklung, sondern einen Hotelbetrieb vorsieht, der das Potenzial hat, eine ganzjährige Nachfrage zu erzeugen und auch in der Nebensaison ein gastronomisches Angebot vorzuhalten. Auch durch die Schwimmbadplanung erfolge eine infrastrukturelle Angebotserweiterung, die einerseits zum Saisonausgleich beitragen und andererseits auch eine Zielgruppenerweiterung für Boltenhagen bieten könnte.
3. Positiv bewerten wir auch hier die in die Vorhabenplanung integrierten Personalwohnungen. Wie bereits in unserer Bitte zur Fristverlängerung dargelegt, war es uns auf Grund von Personalengpässen erst heute möglich, zu antworten. Wir hoffen dennoch, dass unsere Hinweise Berücksichtigung finden und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Just  
Fachberaterin Handel, Tourismus und Gesundheitswirtschaft  
Geschäftsbereich Standortpolitik, International  
Industrie- und Handelskammer zu Schwerin  
Ludwig-Bölkow-Haus  
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin

Tel.: +49 385 5103-206  
Fax: +49 385 5103-920  
just@schwerin.ihk.de  
[www.ihk.de/schwerin](http://www.ihk.de/schwerin)

Für die E-Mail-Korrespondenz mit Ihnen verarbeiten und speichern wir ggf. Ihre personenbezogenen Daten. Alle Informationen zum Umgang mit Ihren Daten entnehmen Sie bitte unserer [Datenschutzerklärung](#).



**Deine Stimme zählt!**

Abstimmen per Brief oder online

01.09. - 27.09.2024 | 18.00 Uhr



11.28

Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 - 20304 Hamburg

Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

**Abteilung Finanzen und Service**

Ansprechperson:  
Julia Céline Bartels  
Telefon:  
+49690862-6322  
E-Mail:  
julia-celine.bartels@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24/07.59.04/PB24MV  
\_129-2024  
Fax:  
+49690862-6370  
UST-ID: DE221793973

Hamburg, 09. August 2024

Per E-Mail: [a.burda@kluetzer-winkel.de](mailto:a.burda@kluetzer-winkel.de)

**Stellungnahme zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1**

**Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom: 17.07.2024

Ihr Zeichen: AB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

**Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: [PB24.TOEB@dwd.de](mailto:PB24.TOEB@dwd.de) zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

J. Bartels

Verwaltungsbereich Nord



[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude: Bernhard-Noch Str. 76 20304 Hamburg, Tel. 069 / 8062 - 6351  
Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEFFXXX  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich  
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification)



# Hauptzollamt Stralsund



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Sachgebiet Abgabenerhebung

Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23498 Klütz

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:  
Hiddenseer Straße 6  
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356- 40 03(oder -0)  
Fax: 03831 356-40 50  
E-Mail: [poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de)  
De-Mail: [poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de)

Bankverbindung:  
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33  
BIC MARKDEF1130

Datum: 12.08.2024

Betreff **Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen**  
Bezug **Ihr Schreiben vom 17.07.2024**  
Anlagen  
GZ **Z 2316 B - BB 115/2024 - B 110001**  
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nischwitz

**Von:** Dirk Greifenstein <greifenstein.dirk@bvvg.de>  
**Gesendet:** 26.07.2024 14:35  
**An:** "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>  
**Betreff:** Antwort: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1, BVVG AZ: 2024 Gestattungen

Sehr geehrte Frau Burda,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu Ihrem o. g. Bau- bzw. Planungsvorhaben (Ihre E-Mail vom 17.07.2024). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier angezeigten Planungsgebiete ist es wahrscheinlich, dass **keine** BVVG- Vermögenswerte von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher **keine** solchen identifizieren. Die BVVG verfügt in den betroffenen Gemarkungen **WICHMANNSDORF** und **BOLTENHAGEN** über keine Eigentumsflächen mehr verfügt. Sollte sich der vorgenannte Umstand im Zuge des weiteren Planungsverfahrens konkretisieren und keine BVVG-Eigentumsflächen von den Vorhaben betroffen sein, erklären wir bereits **hiermit den Verzicht auf die weitere Beteiligung** daran in den beiden vorgenannten Gemarkungen.

Im Fall einer Betroffenheit von BVVG-Flächen bitten wir Sie grundsätzlich um die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass eine **rechtzeitige** flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.

+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. *Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.*

+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen

keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung. + Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

**Freundliche Grüße**  
**Dirk Greifenstein**

**Dirk Greifenstein**

Gruppenleiter  
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH  
Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern  
Werner-von-Siemens-Straße 4  
19061 Schwerin  
Tel.: +49 385 6434-240  
Fax: +49 385 6434-133

[www.bvvg.de](http://www.bvvg.de)

Geschäftsführung: Thomas Windmüller, Martin Kreienbaum  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990  
USt-ID: DE 151744803  
Berufskammer: IHK Berlin

Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: [www.bvvg.de/datenschutz-informationen](http://www.bvvg.de/datenschutz-informationen)  
Eine Übersendung der Informationen in Papierform kann formlos angefordert werden.



# Amt Klützer Winkel

## Die Amtsvorsteherin

für die amtsangehörigen Gemeinden

Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Zierow,  
Ostseebad Boltenhagen und die Stadt Klütz

II. 33

Amt Klützer Winkel | Schloßstraße 1 | 23948 Klütz

Amt Klützer Winkel  
Bauamt  
Frau Antje Burda  
Schloßstraße 01  
23949 Klütz

Auskunft erteilt: Torsten Gromm  
Telefon: 038825 / 393-302  
E-Mail: t.gromm@kluetzer-winkel.de  
Zimmer: 003

Zentrale: 038825 / 393-0  
Fax: 038825 / 393-710  
Internet: www.kluetzer-winkel.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

25. Juli 2024

### **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet Nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. M-V S. 590) sind die Gemeinden verpflichtet die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein. Dieses ist jedoch in den meisten ländlichen Gebieten nicht der Fall. Diese Idealversorgung ist für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gegeben.

Unter Beachtung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt 405 ist für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bei Berücksichtigung der geplanten Bebauung ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h erforderlich. Diese Löschwassermenge soll nach der DVGW, in der Regel für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Für die schnelle und erfolgreiche Brandbekämpfung ist es notwendig, dass bei der Festlegung der Bereitstellung von Löschwasser die Belange des abwehrenden Brandschutzes ausreichend vertreten und berücksichtigt werden. Was für eine wirksame Brandbekämpfung und der damit zusammenhängenden Löschwasser- und Löschmittelbereitstellung

Informationen zum Datenschutz finden sie unter: <https://www.kluetzer-winkel.de/datenschutz> oder im QR-Code

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE89 1405 1000 1000 0373 43  
SWIFT-BIC NOLADE21WIS



#### Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs,	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags, freitags	
dienstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	13.30 Uhr - 18.00 Uhr

notwendig ist, muss in Abhängigkeit der vorhandenen Feuerwehren, deren Gerät und den örtlichen Verhältnissen gesehen werden.

**Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus innerhalb eines Radius von 300 m (= Löschwasserbereich) bereitzustellen. Dabei wird in jedem selbstständigen Netzteil nur ein Brandfall angenommen.**

### Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m<sup>3</sup>/h)

(in l/min) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung <sup>e)</sup> nach DVGW-Arbeitsblatt W 405:2008-02

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) <sup>d)</sup>		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-
Geschoßflächenzahl <sup>b)</sup> (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 ≤ GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	-
Baumassenzahl <sup>d)</sup> (BMZ)	-	-	-	-	-	BMZ ≤ 9

### Löschwasserbedarf

Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung <sup>e)</sup>	l / min (m <sup>3</sup> /h)					
klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)	
mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)	
groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)	

Feuerbeständige <sup>d)</sup> hochfeuerhemmende <sup>d)</sup> oder feuerhemmende Umfassung, harte Bedachung

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachung; oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen <sup>d)</sup>

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

## Erläuterungen:

Die Richtwerte beziehen sich auf den Normalfall, d.h. auf die vorhandene beziehungsweise im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Für Einzelobjekte sind begründete Ausnahmen zulässig.

- a) Soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen fallend (2-10 Anwesen)
- b) Geschoßflächenzahl = Verhältnis von Geschoßfläche zu Grundstücksfläche
- c) Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zur Grundstücksfläche
- d) Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und „weiche Bedachung“ sind baurechtlicher Art
- e) Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit“. Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso höher, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschwasserbereiches erweist.

## Ermittlung des Löschwasservorrates

Löschwasserentnahmestellen	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 1	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 2	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 3	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 4
öffentliches Trinkwasserversorgungssystem	-----	-----	-----	-----
natürliche offene Gewässer	-----	-----	-----	-----
künstliche offene Gewässer	-----	-----	-----	-----
unterirdische Löschwasserbehälter	-----	-----	-----	-----
Löschwasserbrunnen	-----	-----	-----	-----
Löschwasserbehälter auf Löschfahrzeugen des Feuerwehr	-----	-----	-----	-----
Summe	-----	-----	-----	-----
<b>Löschwasserbedarf (gem. Arbeitsblatt 405 des DVGW)</b>	96 m³/h	-----	-----	-----
<b>Differenz</b>	96 m³/h	-----	-----	-----

Zurzeit stehen für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nur bedingt geeigneten Löschwasserentnahmestellen für die Brandbekämpfung zur Verfügung:

## Löschwasserleistung des Trinkwassernetzes

Die Löschwasserleistung aus dem Trinkwassernetz kann mit folgenden Faustformeln berechnet werden.

Werden jedoch praktische Messungen vor Ort durchgeführt, ergibt sich meist ein völlig anderes Bild der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes. In vielen Fällen ist den Rohrleitungen erheblich weniger, oftmals auch erheblich mehr Wasser zu entnehmen.

In einem Ringleitungssystem:

$$Q_{\text{Ring}} (\text{l/min}) = \varnothing_{\text{Leitung}} (\text{mm}) \times 10$$

In einem Verästlungssystem:

$$Q_{\text{Veräst}} (\text{l/min}) = \varnothing_{\text{Leitung}} (\text{mm}) \times 6$$

Die Löschwasserversorgung im Bereich des Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist nur bedingt gesichert.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstückes von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

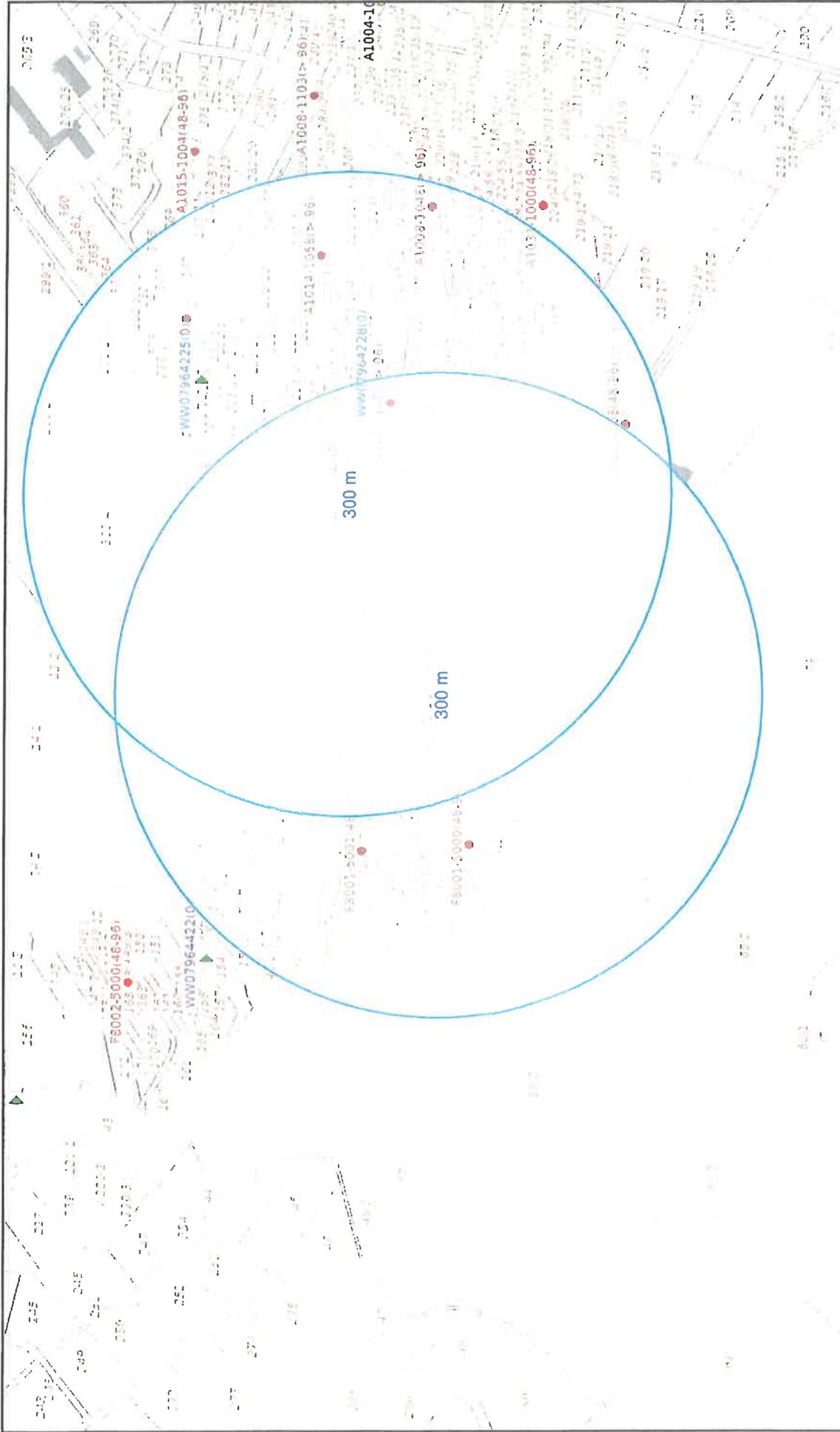
Wie aus den beigefügten Löschwasserplan zu entnehmen ist, sind die verfügbaren Hydranten F 8005-1006 (> 96m<sup>3</sup>/h) und A1014-1013 (48 – 96m<sup>3</sup>/h) zwar von der Leistungsfähigkeit ausreichen aber zu weit von den Schutzobjekten entfernt.

Bei einer Realisierung des Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sind drei Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Torsten Grömmel  
Sachbearbeiter Feuerwehr

Anlage: Löschwasserauskunft zum B-Plan 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen



**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** 09.08.2024 15:24  
**An:** "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>  
**Cc:** "Koordinationsanfrage Vodafone DE"  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Betreff:** Stellungnahme S01390102, VF und VDG, Gemeinde Ostseebad Boltenhagen,  
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den  
Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

Amt Klützer Winkel - Antje Burda  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01390102  
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com  
Datum: 09.08.2024  
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet  
nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen –  
Teil 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.07.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von  
Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich  
keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von  
Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** 09.08.2024 15:25  
**An:** "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>  
**Cc:** "Neubaugebiete" <neubaugebiete.de@vodafone.com>; "Koordinationsanfrage Vodafone DE" <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; "ND, ZentralePlanung, Vodafone" <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>  
**Betreff:** Stellungnahme S01390103, VF und VDG, Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

Amt Klützer Winkel - Antje Burda  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01390103  
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com  
Datum: 09.08.2024

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.07.2024.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)

- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

II. 34 b.

**Von:** ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>  
**Gesendet:** 20.08.2024 15:12  
**An:** "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>  
**Betreff:** Stellungnahme OEG-19079, Vodafone West GmbH, Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf

E-Mail: [ZentralePlanung.ND@vodafone.com](mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com)  
Vorgangsnummer: OEG-19079

Amt Klützer Winkel - Antje Burda  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Datum 20.08.2024

**Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.07.2024.

Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz.

Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „**Bebauungsplan Nr. 38**“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können.

Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**Order Entry**

[ZentralePlanung.ND@vodafone.com](mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com)

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

[vodafone.de/business](http://vodafone.de/business)

**Together we can**

**Vodafone West GmbH**

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General



III 1

amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel

Amt Klützer Winkel | Schloßstraße 1 | 23948 Klütz

Amt Klützer Winkel  
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Auskunft erteilt: A. Burda  
Telefon: 038825 / 393- 406  
E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de  
Zimmer: 208

Zentrale: 038825 / 393-0  
Fax: 038825 / 393-710  
Internet: www.kluetzer-winkel.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
AB, 18.07.2024

18. Juli 2024

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1**

**Entscheidung des Bürgermeisters der Stadt Klütz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 16.05.2024 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1 gebilligt und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit bestimmt.

Es wird von der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen um Stellungnahme der Stadt Klütz zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gebeten.

Die Belange der Stadt Klütz werden nicht berührt.

Daher äußert die Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu o.g. Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Mevius  
Bürgermeister der Stadt Klütz

Informationen zum Datenschutz finden sie unter: <https://www.kluetzer-winkel.de/datenschutz> oder im QR-Code

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE89 1405 1000 1000 0373 43  
SWIFT-BIC NOLADE21WIS



Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs,	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags, freitags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
dienstags	13.30 Uhr - 18.00 Uhr
donnerstags	13.30 Uhr - 18.00 Uhr



Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

IV.4

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
24.07.2024

Unsere Zeichen  
Ne/Vo

Datum  
15.08.2024

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen - Teil 1**

Sehr geehrte Frau Burda,

der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LAV) dankt Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Satzungsgemäßes Ziel des Verbandes ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher begrüßen wir die umweltfachliche Bewertung im Rahmen der vorgelegten Unterlagen.

Diese Unterlagen entsprechen weitestgehend den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes und bieten eine geeignete Entscheidungsgrundlage. Die Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewerten wir in Bezug auf die Biotopkulisse als angemessen.

Unter Berücksichtigung der gutachterlich empfohlenen Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensationsmaßnahmen stimmt der LAV der Aufstellung des B-Plans sowie den damit verbundenen Eingriffen in die Natur zu.

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.

Im Auftrag  
Mit freundlichen Grüßen  
Mario Voigt



V. 1

30.07.2024

Amt Klützer Winkel  
Ostseebad Bottenhagen B-Plan 38  
Planungsbüro Mahnel

Sehr geehrte(r) Damen und Herren im Amt Klützer Winkel,

Wir möchten uns im Rahmen der Entwurfsplanung zum B-Plan 38 Äußern.

Da wir direkt betroffen sind durch die nun Vorliegende Planung möchten wir auf einige Punkte hinweisen.

In der ersten Variante des Flächennutzungsplanes und des B-Plans 38 war die Versiegelung wesentlich geringer, wie indem jetzigen Entwurf.

Was dazu führt, dass das Niederschlagswasser in größerer Menge abgeleitet werden muss. Oder In der Fläche Versickern kann.

Da dies bei weniger Grünfläche und mehr Bebauung schwieriger wird, liegt auf der Hand.

In der Vergangenheit führten Starkregenereignisse dazu das, das Oberflächenwasser des Ackers sich vor dem Grundstück sammelte und dann auf unser Grundstück lief. (Wichmannsdorferstr.22)

Da die Mengen so groß waren und sind, konnte dies nicht auf unserem Grundstück versickern und liefen und laufen dann über die Grundstücke Wichmannsdorferstr. 21 und 20 ins Dorf in den Graben der Straße.

Das Oberflächenwasser, welches sich über die Grundstücke ergießt, kommt zirka 50000 qm Ackerfläche. Da wir der tiefste Punkt, nach Topografie sind, sind wir die als erste betroffenen.



Um Schäden von Grundstücken und deren Bebauung zu vermeiden, sollte diesem Missstand abgeholfen werden.

Wir können nicht erkennen, dass es Maßnahmen gibt, die den vorhanden Problematischen Zustand ändert, sowohl auch in Zukunft eine Lösung aufzeigt.

Durch die in der neuen Planungen Verdreifachung der Versiegelung ist es Notwendig eine Lösung im Vorfeld zu Präsentieren.

Sollte es zu keiner Abhilfe der Situation, die jetzt schon kritisch ist, kommen, ist eine Klage gegen B-Plan oder einer Schadensersatzklage zu erwarten.

Wir sehen das als letztes Mittel bei nicht Abhilfe der Situation an.

Mit freundlichen Grüßen,